Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7892**
16. Wahlperiode 25. 01. 2008

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Januar 2008 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

1. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung nach einer Anrechnungsfreiheit der Einkünfte aus Riester-Renten auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Hintergrund der bisherigen grundsätzlichen Gleichbehandlung von Einkünften nach § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behandlung von Einkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 21. Januar 2008

Die erhobenen Forderungen sind mit dem in § 2 SGB XII festgeschriebenen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe nicht vereinbar. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass zur Bestreitung des Lebensunterhalts alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner.

Die Verwertung vorhandenen Vermögens ist in § 90 SGB XII geregelt. Danach ist ein durch einen Riester-Vertrag angespartes Kapital während der Erwerbsphase geschützt, d. h. es muss bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit vor Beginn der Rückzahlungsphase nicht vorzeitig aufgelöst werden. Bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach der Erwerbsphase muss das Kapital ebenfalls nicht – wie grundsätzlich alle anderen Geldvermögen – unmittelbar und bis auf ein Schonvermögen von 2 600 Euro für eine alleinstehende Person aufgelöst werden, sondern ist vertragsgemäß im Zeitablauf und damit schrittweise durch regelmäßige Zahlungen aufzulösen. Diese im Alter zufließenden Zahlungen stellen Einkommen dar.

Den Einsatz des Einkommens regelt § 82 SGB XII. Danach sind Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ausnahmen vom Einsatz des Einkommens zur Bestreitung des Lebensunterhalts gibt es nur für solche Einkommen, die explizit nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden, also beispielsweise monetäre Ausgleichsleistungen für erlittene körperliche Schäden. Eine Riester-Rente dient ebenso wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bestreitung des Lebensunterhalts und ist deshalb in vollem Umfang auf einen Grundsicherungsanspruch anzurechnen.

Damit wird die Riester-Rente im Alter bei der Einkommensanrechnung genauso behandelt wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie erklärt die Bundesregierung die Widersprüchlichkeit zwischen der in der Begründung zu § 2 Abs. 5 des Entwurfs für eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V) getroffenen Aussage, bereitgestellte Verpflegung bei stationärem Aufenthalt im Krankenhaus sei Einkommen und in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1838 getroffenen Aussage, ebensolche Verpflegung werde nicht als Einkommen angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 21. Januar 2008

Die Begründung des seit 1. Januar 2008 geltenden § 2 Abs. 5 ALG II-V steht nicht im Widerspruch zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1838.

Fraglich war, inwieweit und auf welche Weise bereitgestellte Verpflegung beim Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen ist. Außer Frage stand dabei, dass die Berücksichtigung von Sachleistungen erforderlich ist, weil die Betroffenen insoweit Leistungen erhalten, die den Lebensunterhalt teilweise sichern und insoweit dem gleichen Zweck wie die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen. Würde keine Anrechnung erfolgen, würden die Betroffenen insoweit doppelte Leistungen erhalten.

Nach der bisherigen Regelung zur Berücksichtigung von Sachleistungen für bereitgestellte Verpflegung wäre für diese eigentlich ein Sachbezugswert in Höhe von 205 Euro monatlich zu berücksichtigen gewesen. Dieser Wert übersteigt den für Verpflegung in der Regelleistung enthaltenen Anteil. In der Verwaltungspraxis wurde daher durch das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. schon im Oktober 2004 gemeinsam festgelegt, dass im Fall bereitgestellter Vollverpflegung nur ein geringerer Betrag als der in § 2 Abs. 4 der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung berücksichtigt wird.

Durch die vorgenommene Neuregelung ist die bisherige Verwaltungspraxis, bei bereitgestellter Verpflegung monatlich 35 Prozent der individuellen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen, nunmehr klargestellt worden. Zugleich wurde geregelt, dass bei kürzeren stationären Aufenthalten (in der Regel bis unter 21 Tage) eine Anrechnung unterbleibt.

3. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Hat die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart (Zeilen 1214 bis 1228), eine Arbeitsgruppe zur Bündelung bestehender Programme und Maßnahmen zur Lohnergänzung (vom Arbeitslosengeld II über das Einstiegsgeld bis hin zum Kinderzuschlag) eingesetzt, um wie im Koalitionsvertrag beschrieben wird, die bestehenden Regelungen systematisch darzustellen und die notwendige Transparenz herzustellen und sie hinsichtlich ihrer Wirkung zu bewerten und dabei die Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Abgabensystem und der verringerten Beitragsbelastung bei Mini- und Midijobs in die Analyse mit einzubeziehen und dabei auch die Themen Entsendegesetz und Mindestlohn sowie die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu beachten, und falls ja, zu welchem Ergebnis ist diese Arbeitsgruppe gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 22. Januar 2008

Gemäß des Prüfauftrags im Koalitionsvertrag zur möglichen Neuordnung des Niedriglohnbereichs hat sich eine „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“ unter Leitung des damaligen Bundesministers für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, und unter Beteiligung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, des Bundeskanzleramtes sowie der Ressorts Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zwischen Herbst 2006 und Frühjahr 2007 mit den in der Frage genannten Themenkomplexen befasst. Als Zwischenergebnis hat die Arbeitsgruppe am 26. April 2007 einen Bericht an das Bundeskabinett gegeben.

Im Anschluss daran wurden einzelne Vorschläge der Arbeitsgruppe für ältere Arbeitnehmer (Ausbau des Eingliederungszuschusses und der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer – Initiative 50plus), für langzeitarbeitslose Jugendliche (Job-Bonus, Qualifizierungszuschuss) und für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (Leistungen der Beschäftigungsförderung – JobPerspektive) gesetzlich umgesetzt sowie für Regionen mit hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit das Bundesprogramm Kommunal-Kombi geschaffen. In den Fragen, in denen die „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“ kein Einvernehmen erzielen konnte, fanden weitere Abstimmungen im Koalitionsausschuss statt, die gegebenenfalls im Ressortkreis fortgesetzt werden.

In Bezug auf Mindestlöhne hat der Koalitionsausschuss am 18. Juni 2007 eine Vereinbarung getroffen. Weitere Beschlüsse hat das Bundeskabinett dazu auf seiner Klausur am 23./24. August 2007 in Meseberg gefasst. In Umsetzung dieser Beschlüsse sind das Arbeitnehmer-Entsendegesetz um die Branche „Briefdienstleistungen“ erweitert und eine seit 1. Januar 2008 geltende Mindestlohnverordnung erlassen worden. Des Weiteren sind eine Ausweitung des Arbeitnehmer-Ent-

sendegesetzes und eine Aktualisierung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes verabredet worden. Entsprechende Gesetzentwürfe des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befinden sich derzeit in der Ressortabstimmung.

4. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Kreise und kreisfreien Städte haben bisher das Bundesprogramm Kommunal-Kombi in Anspruch genommen (bitte Kommunen nach Ländern sortiert auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 21. Januar 2008

Bis zum 16. Januar 2008 sind aus folgenden Kreisen/kreisfreien Städten Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi beim Bundesverwaltungsamt eingegangen:

Sachsen: Stadt Hoyerswerda: 2 Anträge über insgesamt 2 Stellen
Landkreis Leipziger Land: 1 Antrag über 1 Stelle,

Sachsen-Anhalt: Landkreis Harz: 2 Anträge über insgesamt 12 Stellen.

Die genannten Anträge werden zurzeit bearbeitet. Darüber hinaus geht bei der Hotline des Bundesverwaltungsamtes zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi seit der Freischaltung am 2. Januar 2008 täglich eine große Zahl von Anrufen mit Nachfragen zum Antragsverfahren ein.

5. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche finanziellen Voraussetzungen seitens der Bundesländer für die Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi im Einzelnen geschaffen wurden, und wenn ja, wie hoch ist der Zuschussbetrag der einzelnen Länder an der Finanzierung des Bundesprogramms (bitte getrennt nach Ländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 21. Januar 2008

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen aus einigen Bundesländern Informationen über die geplante finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes vor: Brandenburg will 7 500 Arbeitsplätze mit jeweils 150 Euro pro Monat kofinanzieren; Sachsen hat Bereitschaft zur Förderung des vollen Stellenkontingents für Sachsen signalisiert, Beträge stehen jedoch noch nicht fest; Sachsen-Anhalt will sich in den Jahren 2008 bis 2012 mit insgesamt 25,43 Mio. Euro an den Kosten des Bundesprogramms beteiligen; Rheinland-Pfalz will in der Stadt Pirmasens geschaffene Stellen mit 500 Euro pro Monat kofinanzieren. In den übrigen betroffenen Bundesländern wird die finanzielle Beteiligung zurzeit noch geprüft.

6. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie die Bandbreite des Anteils der einzelnen Kommunen an der Finanzierung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 21. Januar 2008

Die Bandbreite des kommunalen Finanzierungsanteils bestimmt sich zum einen aus der Höhe der Arbeitsentgelte, zum anderen aus der Höhe der Kofinanzierung durch das jeweilige Bundesland. Neben den Gemeinden und Städten sind auch die Landkreise mögliche kommunale Finanzierungsgeber. In Brandenburg wollen sich beispielsweise einige Landkreise mit 220 Euro pro Beschäftigtem und Monat an der Finanzierung der zusätzlichen Arbeitsplätze beteiligen.

7. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze in den einzelnen Kommunen gefördert werden sollen und zu welchen Arbeitsentgelten dies erfolgen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 21. Januar 2008

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist noch nicht bekannt, wie viele Arbeitsplätze im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi in den einzelnen Kommunen gefördert werden sollen. In den 79 förderfähigen Regionen ist eine Vielzahl von Gemeinden, Städten und Landkreisen antragsberechtigt, und auch weitere Arbeitgeber können Anträge auf Zuwendungen stellen, soweit das Einvernehmen der Kommune vorliegt. Die große Zahl der Anfragen beim Bundesverwaltungsamt deutet darauf hin, dass in den förderfähigen Regionen derzeit Anträge vorbereitet werden.

Zur Frage nach den Arbeitsentgelten geben die Richtlinien zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi vom 14. Dezember 2007 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007 (S. 8413)), vor, dass das zu zahlende Arbeitsentgelt den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen muss.

8. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie viele rumänische Friseurinnen und Friseure haben derzeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis, und hält die Bundesregierung diese Zahl für ausreichend, um einen in Rumänien abgeschlossenen Tarifvertrag zwischen einem rumänischen Arbeitgeberverband und einer rumänischen Gewerkschaft gegebenenfalls durch das Mindestarbeitsbedingungengesetz zu überschreiben, wie es die Äußerung des Bundes-

ministers für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz, im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2008 vermuten lässt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 22. Januar 2008

Bundesminister Olaf Scholz hat in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 16. Januar 2008 auf die im EG-Vertrag niedergelegte Dienstleistungsfreiheit hingewiesen. Diese erlaubt es grundsätzlich nicht, Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, gegenüber Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu diskriminieren. Insbesondere ist es nicht zulässig, Entsendeunternehmen zur Zahlung bestimmter Mindestlöhne zu verpflichten, wenn nicht alle vergleichbaren Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Zahlung dieser Mindestlöhne verpflichtet sind.

Am Stichtag 30. Juni 2007 waren 72 Friseurinnen und Friseure rumänischer Staatsangehörigkeit in Deutschland arbeitsgenehmigungspflichtig beschäftigt. Diese Zahl gibt jedoch nur Auskunft über die Zahl der bei Arbeitgebern mit Sitz in Deutschland beschäftigten Friseurinnen und Friseure, nicht aber über die aus Rumänien entsandten Friseurinnen und Friseure. Diese bedürfen seit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 aufgrund der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland keiner Arbeitsgenehmigung.

9. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Altersvorsorgeansprüche, die Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 15. Januar 2008), die Verrechnung von betrieblicher und privater Altersvorsorge mit der Grundsicherung auf 50 Prozent zu begrenzen, umzusetzen, bzw. welche anderen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Attraktivität der geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) für Geringverdienende zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 24. Januar 2008

Zusätzliche Ausnahmeregelungen bei der Anrechnung von Einkünften in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind mit dem in § 2 SGB XII festgeschriebenen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe nicht vereinbar. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass zur Bestreitung des Lebensunterhalts alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ausnahmen vom Einsatz des Einkommens zur Bestreitung des Lebensunterhalts gibt es nur für solche Einkünfte, die explizit nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden, also beispielsweise monetäre Ausgleichsleistungen für erlittene körperliche Schäden. Eine Riester-Rente dient ebenso wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bestreitung des Lebensunterhalts und ist deshalb – wie auch die gesetzliche Rente – in vollem Umfang auf einen Grundsicherungsanspruch anzurechnen.

Deshalb würde eine Begrenzung der Anrechnung der Riester-Rente im Alter auf beispielsweise 50 Prozent dazu führen, dass ältere Menschen, die neben einer Riester-Rente auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, ein verfügbares Einkomen erhalten, das um 50 Prozent der bezogenen Riester-Rente erhöht ist. Dies bedeutet, dass mit Sozialhilfeleistungen ein oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegender Lebensstandard finanziert wird.

Wegen der dadurch erhöhten Bedürftigkeitsschwelle würden deutlich mehr ältere Menschen als bisher die Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllen. Die Zahl der Leistungsberechtigten würde ansteigen.

Ziel der Bundesregierung ist es hingegen, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge zu fördern, ohne dadurch die Zahl hilfebedürftiger älterer Personen zu erhöhen. Für die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge gerade auch bei Geringverdienern steht ein wirkungsvolles Instrumentarium zur Verfügung. Zum einen wird durch das System der festen Zulagen gerade Personen mit geringem Einkommen der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge erleichtert. Die Förderquoten in diesem Einkommensbereich sind besonders hoch und liegen je nach Fallgestaltung häufig über 90 Prozent. Das bedeutet, dass bereits mit einem minimalen Eigenanteil von 5 Euro im Monat eine Zusatzrente angespart werden kann. Für Geringverdiener besonders lukrativ ist zum anderen auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung, die auf Betreiben der Bundesregierung zuletzt über 2008 hinaus unbefristet verlängert worden ist (Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge, BGBl. 2007 I S. 2838).

Die Riester-Rente wird zukünftig nochmals erheblich attraktiver, da mit dem gleichen Gesetz die Zulage für nach 2007 geborene Kinder von 185 Euro auf 300 Euro pro Jahr angehoben worden ist. Ein Geringverdiener mit zwei Kindern erhält allein aufgrund dieser neuen Maßnahme künftig einen staatlichen Zuschuss von ca. 12 000 Euro (unterstellt 20 Jahre Kindergeldbezug), ohne dass die daraus resultierenden Erträge berücksichtigt wären. Für junge Menschen in der Ausbildung, die regelmäßig noch wenig verdienen, für die sich aber der Aufbau einer kapitalgedeckten Zusatzrente wegen des Zinseszinseffektes besonders lohnt, prüft die Bundesregierung, ob künftig ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gesetzt werden soll.

10. Abgeordnete
Christine Scheel
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Berechnungen zutreffend, dass Durchschnittsverdienende mit 32 Beitragsjahren trotz Riester-Rente im Jahr 2030 nicht über das Grundsicherungsniveau hinauskämen (z. B. Handelsblatt, 14. Januar 2008), und falls dies nicht zutrifft, wie viele durchschnittliche Rentenbeitragsjahre sind nach Kenntnis der Bundesregierung erforderlich, um einschließlich der Riester-Rente mindestens Grundsicherungsniveau zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 24. Januar 2008

Solche Berechnungen sind nicht zutreffend. Die Ergebnisse von Berechnungen über die Anzahl der im Jahr 2030 erforderlichen Beitragsjahre, um mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Riester-Rente über das Grundsicherungsniveau zu kommen, sind in hohem Maße von den getroffenen Annahmen abhängig. Dabei geht es nicht nur darum, welche Entwicklung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und welcher Zinssatz für die Riester-Rente über mehrere Jahrzehnte unterstellt wird. Noch bedeutsamer ist, dass niemand seriös vorausschätzen kann, wie hoch das Grundsicherungsniveau im Jahr 2030 sein wird.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedarfsabhängige und nachrangige Sozialhilfeleistung. Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht nur dann, wenn alle verfügbaren Mittel nicht ausreichen, einen Lebensunterhalt in Höhe des Grundsicherungsniveaus (soziokulturelles Existenzminimum) zu bestreiten. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner. All diese Parameter müssten über Jahrzehnte hinweg im konkreten Einzelfall vorausgeschätzt werden. Dies ist nicht möglich.

Um die in den zitierten Berechnungen enthaltenen Mängel zu vermeiden, kann die erforderliche Anzahl der Beitragsjahre nur bezogen auf das heutige Grundsicherungsniveau berechnet werden. Daraus ergibt sich, dass ein Durchschnittsverdiener, der neben Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch für eine Riester-Rente anspart, nach 20 Jahren über ein Alterseinkommen aus beiden Quellen verfügt, das über dem durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf der 65-Jährigen und Älteren in Höhe von 627 Euro liegt.

11. Abgeordneter
Volker Schneider (Saarbrücken)
(DIE LINKE.)

Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu den Forderungen, Einkommen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge bis zu 50 Prozent auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 15. Januar 2008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 24. Januar 2008

Zusätzliche Ausnahmeregelungen bei der Anrechnung von Einkünften in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind mit dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe nicht vereinbar. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass zur Bestreitung des Lebensunterhalts alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ausnahmen vom Einsatz des Einkommens zur Bestreitung des Lebensunterhalts gibt es nur für solche Einkünfte, die explizit nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden, also beispielsweise monetäre Ausgleichsleistungen für erlittene körperliche Schäden. Eine Riester-Rente dient ebenso wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bestreitung des Lebensunterhalts und ist deshalb – wie auch die gesetzliche Rente – in vollem Umfang auf einen Grundsicherungsanspruch anzurechnen.

Deshalb würde eine Begrenzung der Anrechnung der Riester-Rente im Alter auf beispielsweise 50 Prozent dazu führen, dass ältere Menschen, die neben einer Riester-Rente auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, ein verfügbares Einkommen erhalten, das um 50 Prozent der bezogenen Riester-Rente erhöht ist. Dies bedeutet, dass mit Sozialhilfeleistungen ein oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegender Lebensstandard finanziert wird.

Wegen der dadurch erhöhten Bedürftigkeitsschwelle würden deutlich mehr ältere Menschen als bisher die Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllen. Die Zahl der Leistungsberechtigten würde ansteigen.

12. Abgeordneter **Volker Schneider (Saarbrücken)** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Geringverdiener und -verdienerinnen bei ihrer Altersvorsorge „versuchen, sich auf den Staat zu verlassen“, weil sich private Vorsorge aufgrund der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter für sie nicht lohnt, und kann sie diese Behauptung konkret belegen (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 15. Januar 2008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 24. Januar 2008

Die Bundesregierung kann diese Behauptung nicht bestätigen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Welche Einzelpunkte außer Punkt 4 der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind nach Ansicht der Bundesregierung noch mit einer Unabhängigkeit des Kosovo „erkennbar obsolet“ (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 16/7794), und welche Einzelpunkte der Resolution gelten auch dann weiter?

Antwort des Staatsministers Günter Gloser vom 23. Januar 2008

Nach Auffassung der Bundesregierung gilt die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als Ganzes auch im Falle einer Unabhängigkeit des Kosovo fort. Das gilt ganz besonders für die Mandate der internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen, deren Fortgeltung bis zu einem gegenteiligen Beschluss des Sicherheitsrates in Entscheidungsgrund 19 der Resolution ausdrücklich bestimmt ist. Unbeschadet dessen können aber in Ausnahmefällen Regelungen, die ihrem Inhalt nach voraussetzen, dass das Kosovo Bestandteil des jugoslawischen bzw. heute des serbischen Staatsverbandes ist, mit einer Unabhängigkeit des Kosovo ihren Anwendungsbereich vollständig verlieren und damit obsolet werden.

14. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die unterschiedliche Bewertung bei der Weitergeltung von Einzelpunkten derselben VN-Resolution völkerrechtlich begründen?

Antwort des Staatsministers Günter Gloser vom 23. Januar 2008

Dieses Ergebnis folgt aus der Logik der völkerrechtlichen Bewertung der Resolution 1244 (1999). Da diese Resolution ein unabhängiges Kosovo als endgültige Statuslösung nicht ausschließt, wäre es widersprüchlich, eine Regelung weiter anzuwenden, die mit diesem Status nicht vereinbar wäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Beschlüssen der von der CDU und der CSU gestellten Innenminister der Länder, die eine schnellere Ausweisung ausländischer Straftäter, Fahrverbote, sog. Warnschussarrest und ein Verbot menschenverachtender Killer-

spiele nach ihrer Tagung am 11. Januar 2008 in Wiesbaden gefordert haben (AP vom 11. Januar 2008, 12.24 Uhr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Januar 2008

Die Bundesregierung prüft generell alle Vorschläge, um die Gesellschaft vor schwerstkriminellen Jugendlichen nachhaltig zu schützen.

16. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Worauf führt die Bundesregierung die Unterschiede zurück, wonach z. B. im Jahr 2006 14- bis 18-Jährige bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl in Hessen gut 66 Prozent mehr schwere und gefährliche Körperverletzungen als noch 1999 begingen, im Bundesgebiet indes diese Delikte in diesem Zeitraum um 27,5 Prozent anstiegen (Berechnungen des Krimonologischen Forschungsinstituts Niedersachen (KFN), zitiert in Süddeutsche Zeitung vom 14. Januar 2008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 22. Januar 2008

Zu Sachverhalten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

17. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Instrumentalisierung des Ausländerthemas zu Wahlkampfzwecken wie beispielsweise in Hessen vor dem Hintergrund, dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kein Wahlrecht besitzen und ihnen somit die Möglichkeit fehlt, mit ihrer Wählerstimme Populisten Grenzen aufzuzeigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 18. Januar 2008

Die Bundesregierung nimmt zu den in der Frage enthaltenen Wertungen von Wahlkampfhandlungen nicht Stellung. Sie weist allgemein darauf hin, dass Parteien und Bewerber im Rahmen des Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG), der Parteienfreiheit (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG), die auch die Freiheit der Betätigung einschließt, sowie des Grundsatzes der Freiheit der Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG), der sich auch auf das passive Wahlrecht bezieht, frei sind in der Gestaltung ihres Wahlkampfes.

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten, die durch europäische Fluggesellschaften aufgewendet werden müssen, um die Umstellung ihrer Buchungssysteme auf einen technischen Standard durchzuführen, der nach dem aktuellen Fluggastdatenabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA notwendig ist, um die vereinbarten 19 Fluggastinforamtionen an das US-Heimatschutzministerium zu übermitteln (Umstellung vom Pull- zum Push-System)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 21. Januar 2008

Den Fluggesellschaften können durch die im Abkommen angelegte Umstellung auf das Push-System Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist von hier nicht näher bezifferbar (vgl. im Übrigen auch die Ausführungen unter Abschnitt E. Sonstige Kosten im Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007); Bundestagsdrucksache 16/6750).

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten für deutsche Fluggesellschaften zur Umstellung ihrer Buchungssysteme, um nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6292) Fluggastinformationen auch bei innereuropäischen Flügen bei Bedarf an die Bundespolizei weiterzuleiten (vgl. hierzu die Stellungnahme der Lufthansa AG vom 25. Oktober 2007)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 21. Januar 2008

Kosten zur Umstellung ihrer Buchungssysteme entstehen den deutschen Luftfahrtunternehmen nicht, da Buchungsdaten nicht Gegenstand der Übermittlung an die Bundespolizei sind.

Die zu erhebenden und zu übermittelnden Fluggastdaten können jedoch Anpassungen vorhandener Check-in-Systeme erforderlich machen. Da die Luftfahrtunternehmen – abhängig vom Abfertigungspartner auf dem Abflughafen – unterschiedliche Systeme nutzen, lassen sich die anfallenden Kosten allgemeinverbindlich nicht beziffern. Die Nutzung von Check-in-Daten für eine frühzeitige Datenübermittlung an die Grenzbehörden des Ziellandes hat sich inzwischen zu einem international gängigen Verfahren entwickelt. Zur Harmonisierung der Übermittlungsformate und der Übermittlungswege wurden in den internationalen Gremien frühzeitig entsprechende Empfehlungen vereinbart, um Aufwand und Kosten für die Luftfahrtunternehmen so gering wie möglich zu halten. Hierzu zählen die gemeinsamen

„Guidelines on Advance Passenger Information“ der World Customs Organisation (WCO), der International Air Transport Association (IATA) und der International Civil Aviation Organization (ICAO) vom März 2003 sowie die „Key Principles for Advance Passenger Information Systems“ der European Civil Aviation Conference (ECAC) vom März 2006. Daher kann die Mehrzahl der relevanten Daten von einer Vielzahl der verwendeten Check-in-Systeme bereits ohne großen Mehraufwand übermittelt werden. Unabhängig vom verwendeten System können darüber hinaus aber auch Leistungen von Software- und Kommunikationsunternehmen auf dem freien Mark gekauft werden. Die Kosten für diese Dienstleistung sollen sich nach Anbieterangaben im Bereich von 0,10 bis 0,15 Euro pro Passagier bewegen.

20. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Organisatoren der rechtsextremen Demonstration so genannter Freier Kräfte am 12. Januar 2008 in Leipzig, auf der ein Fronttransparent mit der Losung „BRD abwickeln – Deutschland befreien“ getragen und dazu Parolen wie „Nationaler Sozialismus jetzt“ oder „Nie wieder Krieg nach unserem Sieg“ skandiert wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 23. Januar 2008

Am 12. Januar 2008 fand in Leipzig eine Demonstration unter dem Motto „Jugend braucht Chancen“ statt. An ihr beteiligten sich ca. 340 Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum. An der Gegenveranstaltung nahmen etwa 380 Personen teil. Die Polizei nahm insgesamt 11 Personen in Gewahrsam, führte 481 Identitätsfeststellungen durch und sprach 182 Platzverweise aus.

Anmelder der rechtsextremistischen Demonstration war ein mutmaßlicher Angehöriger der „Freien Kräfte Leipzig“, eines anlassbezogen agierenden Kreises von Personen u. a. aus dem Bereich der rechtsextremistischen Kameradschaftsszene.

21. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sofern die Bundesregierung keine entsprechenden Erkenntnisse besitzt, mit welchen Maßnahmen ist beabsichtigt, diese zur „Abwicklung der BRD“ aufrufenden Personen künftig zu überwachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 23. Januar 2008

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Wie hoch ist deutschlandweit der prozentuale Anteil ausländischer Straftäter und Täter mit Migrationshintergrund bei Mord, Totschlag, Körperverletzungsdelikten, insbesondere schwerer und gefährlicher Körperverletzung sowie Raubdelikten, insbesondere schwerem Raub?

23. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Wie hoch ist der prozentuale Anteil deutscher Straftäter ohne Migrationshintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität, insbesondere bei Straftaten wie Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), Menschenhandel (§§ 232, 233, 233a StGB) und gewerbsmäßige oder bandenmäßige Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz?

24. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen Anstieg der Kriminalität in den östlichen Grenzgebieten der Bundesrepublik Deutschland nach der Erweiterung des Schengenraumes im Dezember 2007?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 24. Januar 2008

Vorbemerkung zu den Fragen 22, 23 und 24

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird bei den Tatverdächtigen nur die Staatsangehörigkeit erfasst, entsprechend den Pflichtangaben des § 111 OWiG. Bei deutschen Tatverdächtigen ist deshalb keine Aussage zu früheren Staatsangehörigkeiten, nichtdeutschen Vorfahren oder ausländischen Geburtsorten (Migrationshintergrund) möglich. Deshalb kann mit PKS-Zahlen nur Frage 22 und diese auch nur teilweise beantwortet werden.

Zu Frage 22

Im Bundesgebiet hatten im Jahr 2006 von den polizeilich bekannt gewordenen Tatverdächtigen die nichtdeutschen Tatverdächtigen folgende Anteile:

Mord und Totschlag	28,0 Prozent,
Gefährliche und schwere Körperverletzung	24,0 Prozent,
Raubdelikte	28,9 Prozent.

Schwerer Raub wird nicht gesondert erfasst.

Die genannten Zahlen sind veröffentlicht im PKS-Jahrbuch für 2006 auf Seite 108, Tabelle T67-neu. Zusätzliche Zahlen zu den einzelnen Raubformen finden sich dort auf Seite 142.

Zu Frage 23

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 24

Auf der Basis der Zahlen der PKS ist keine seriöse Prognose bezüglich des Kriminalitätsaufkommens nach der Erweiterung des Schengenraumes durch Polen und Tschechien möglich. Die bisherigen Erweiterungen haben jeweils kein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen zur Folge gehabt.

25. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Wie viele antisemitisch motivierte Friedhofsschändungen gab es in 2007 bundesweit, und wie viele dieser Straftaten konnten aufgeklärt werden (bitte nach Ländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 21. Januar 2008

Die entsprechenden Zahlen liegen noch nicht vor. Die Frist zur Meldung der im Jahr 2007 zu verzeichnenden Straftaten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität an das Bundeskriminalamt (BKA) endet für die Landeskriminalämter am 31. Januar 2008. Erst wenn alle Straftaten beim BKA im System erfasst und mit den Landeskriminalämtern abgstimmt sind sowie die vom Bundesministerium des Innern bei den Innenministern der Länder einzuholende Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegt, kann die Anzahl der auf die jeweiligen Phänomenbereiche entfallenden Straftaten bekannt gegeben werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird dies frühestens Ende März/Anfang April 2008 sein. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Antisemitisch motivierte Schändungen von jüdischen Friedhöfen in den letzten fünf Jahren“ (Bundestagsdrucksache 16/7688) näher ausgeführt, erfolgt eine Zählung nach demjenigen Delikt, für das nach Art und Maß die höchste Strafe angedroht ist. Da die Schändung jüdischer Friedhöfe kein eigenständiges Delikt darstellt, erfordert die Ermittlung der Anzahl entsprechender Handlungen eine sich anschließende gesonderte Auswertung, vor deren Veröffentlichung ebenfalls eine Abstimmung mit den die Zahlen erhebenden Ländern erforderlich ist.

Dementsprechend sind dem jährlich die Anzahl von Schändungen jüdischer Friedhöfe nachfragenden Adolf Diamant die in der o. g. Antwort der Bundesregierung erwähnten Aufstellungen auch jeweils erst in einem Zeitraum von Ende März bis Mai des Folgejahres übersandt worden.

26. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 2008 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes, und welchen Änderungsbedarf sieht sie am vorgelegten Gesetzentwurf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 24. Januar 2008

Die Bundesregierung sieht sich durch die Sachverständigenanhörung bestätigt. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, der Polizeipräsident von Münster, Hubert Wimber, und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums West, Matthias Seeger, haben als Sachverständige ausdrücklich bestätigt, dass die Neuorganisation der Bundespolizei zu einer deutlichen Effizienzsteigerung führen werde.

Mit dem künftigen Bundespolizeipräsidium wird eine zentrale Steuerung der gesamten Organisation erfolgen. Durch die Straffung der Strukturen auf allen Ebenen werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von Verwaltungsaufgaben entlastet. Dadurch kann sich die Bundespolizei noch besser auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Grundsätzlichen Änderungsbedarf an den gesetzlichen Regelungen sieht die Bundesregierung nicht.

27. Abgeordneter **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das „rot-grüne Staatsangehörigkeitsrecht zu massenhaften unqualifizierten Einbürgerungen geführt“ habe (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 14. Januar 2008)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 23. Januar 2008

Seit dem Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts von 1990, das im Ausländergesetz spezielle befristete Regelansprüche auf Einbürgerung eingeführt hatte, die 1993 in echte Einbürgerungsansprüche auf Dauer umgewandelt wurden, sind die Einbürgerungsregelungen regelmäßig an die gestiegenen Integrationsanforderungen angepasst worden. Mit der Einführung von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Extremistenausschlussklausel durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 und die gesetzliche Einführung der Regelanfrage bei den Verfassungschutzbehörden und die Verkürzung des Aufenthalts bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs durch das Zuwanderungsgesetz von 2004 hat der Bundesgesetzgeber in dem genannten Zeitraum kontinuierlich auf die gesellschaftlichen Veränderungen, die das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht betreffen, reagiert.

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz von 2007 wurden durch die Präzisierung der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse, die Einführung der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und

der Lebensverhältnisse in Deutschland als neue Einbürgerungsvoraussetzung, die Herabsetzung der Höchstgrenzen für Bagatelldelikte von Einbürgerungsbewerbern und die Verkürzung von Aufenthaltszeiten durch besondere Integrationsleistungen, weitere entscheidende Schritte zur Verbesserung der Integration und Rechtstreue der Einbürgerungsbewerber vorgenommen.

28. Abgeordneter **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die im gleichen Artikel geäußerte Forderung „statistisch zwischen Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund zu differenzieren“ umzusetzen, und wenn ja, welche Vorteile erhofft sich die Bundesregierung von dieser Differenzierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 23. Januar 2008

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes unterscheidet derzeit nur nach deutschen und nach nichtdeutschen Tatverdächtigen. In Fachkreisen wird die These vertreten, dass insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Entwicklung spezieller Präventionskonzepte zur Kriminalitätsbekämpfung eine darüber hinausgehende Kenntnis eines möglichen Migrationshintergrundes des Tatverdächtigen notwendig – zumindest jedoch hilfreich – sein könnte. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zu dieser Thematik ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Vorlage des im Frühjahr 2008 erwarteten Abschlussberichtes einer von der IMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ wird es voraussichtlich innerhalb der IMK auch zu Entscheidungen über die Erfassung des Migrationshintergrundes von Tatverdächtigen in der PKS kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

29. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Welche Arbeiten wurden unter der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft unternommen, um zu einer Einigung über Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union zu gelangen, und welche Arbeiten sind insoweit unter der slowenischen Ratspräsidentschaft geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Die Sicherung der Bürgerrechte ist ein Schwerpunkt der Trio-Präsidentschaft Deutschlands, Portugals und Sloweniens. Während der deutschen Ratspräsidentschaft hat der Rat über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union kein Einvernehmen erzielen können. Die für die Verabschiedung notwendige Einstimmigkeit konnte wegen der grundsätzlich ablehnenden Haltung einiger weniger Mitgliedstaaten nicht erreicht werden. Das Thema wird von der Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck verfolgt werden. Dies entsprecht den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 2007, der dazu aufgerufen hat, „dass die Arbeiten betreffend die Verfahrensrechte so schnell wie möglich fortgesetzt werden, damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten und somit zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen beigetragen wird."

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung gehen die Auffassungen zu der Frage, ob die Europäische Union dafür zuständig ist, Rechtsvorschriften zu rein innerstaatlichen Verfahren zu erlassen, oder ob diese Rechtsvorschriften einzig und allein für grenzüberschreitende Fälle gelten sollten, nach wie vor grundlegend auseinander.

30. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Wurde im Rahmen der Beratungen zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union überprüft, unter welchen Voraussetzungen die Verhängung der in Artikel 5 des Vorschlags (Ratsdok. 16494/07) aufgezählten Überwachungsmaßnahmen nach den Rechtsordnungen der 27 EU-Mitgliedstaaten jeweils erfolgen kann (insbesondere, ob hierzu die jeweiligen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen müssen), und wenn ja, welche Voraussetzungen sehen die 27 Rechtsordnungen für die Verhängung der genannten Überwachungsmaßnahmen jeweils vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Die Europäische Kommission hat eine umfassende Überprüfung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durchgeführt. In der ersten Konsultationsphase vor Entwurf eines Rahmenbeschlusses über eine Europäische Überwachungsanordnung fand eine Befragung der Mitgliedstaaten statt. Der im Rahmen dieser Untersuchung erstellte Fragebogen wurde im Juli 2002 an die Mitgliedstaaten versandt. Die Auswertung des Fragebogens wurde im Mai 2003 vorgelegt. Die Europäische Kommission befragte die Mitgliedstaaten insbesondere danach, welche Alternativen es in ihrem Recht zur Untersuchungshaft gebe sowie welche verschiedenen Überwachungsmethoden in ihrem

Recht vorhanden seien. Im Einzelnen wurde ferner abgefragt, ob das Recht der Mitgliedstaaten die elektronische Fußfessel oder Meldeauflagen sowie die Anweisung, den Wohnsitz nicht zu verlassen, vorsehe. Eine Zusammenfassung der Antworten der Mitgliedstaaten, mit den Angaben zum jeweiligen nationalen Recht, findet sich in der Arbeitsunterlage der Europäischen Kommission, Anhang zum Grünbuch über die gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug im Ermittlungsverfahren, KOM(2004) 562 endgültig vom 17. August 2004, SEK(2004) 1046, S. 70 ff.

31. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Ist die Staatsanwaltschaft aus Sicht der Bundesregierung berechtigt, Kontodaten eines Beschuldigten in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abzufragen, um hieraus Rückschlüsse für die Bestimmung der Tagessatzhöhe bei einem Strafbefehlsantrag zu gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Durch eine nach Maßgabe von § 161 Abs. 1 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) mögliche Anfrage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung kann die Staatsanwaltschaft Auskunft über die nach § 24c Abs. 1 Satz 1 KWG gespeicherten Daten erhalten, insbesondere also über die Nummer eines Kontos oder Depots, den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung, den Namen und – bei natürlichen Personen – das Geburtsdatum des Konto- bzw. Depotinhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten. Hieran können sich gegebenenfalls weitere Ermittlungen bei der konto- oder depotführenden Stelle anschließen, soweit die im Gesetz jeweils dafür geregelten Voraussetzungen gegeben sind. Beispielsweise wäre im Falle einer Beschlagnahme von Kontenunterlagen grundsätzlich eine gerichtliche Anordnung nach § 98 StPO erforderlich. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und zu berücksichtigen, dass bei der Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes relevanten Grundlagen nach § 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) geschätzt werden können.

32. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage 31 für entsprechende Anfragen bei Grundbuchämtern u. a. wegen möglicher Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 12 der Grundbuchordnung berech-

tigt, entsprechende Auskünfte einzuholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

33. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Telekommunikationsprovidern, um die einheitliche Anwendung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Seitens der Bundesregierung werden keine Verhandlungen mit einzelnen Telekommunikationsprovidern geführt. Soweit die Frage auf die durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 vorgenommenen Ergänzungen in § 110 Abs. 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die damit – künftig – veranlassten Änderungen der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) und der Technischen Richtlinie (TR) abzielen sollte, wird hierbei die übliche Beteiligung der Verbände gewährleistet werden.

34. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Ab wann wird nach Auffassung der Bundesregierung das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG von den Telekommunikationsprovidern angewendet werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Nach Maßgabe der in Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 enthaltenen Inkrafttretensregelung gelten die Neuregelungen im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2008. Dies gilt auch für § 150 Abs. 12b TKG, der seinerseits hinsichtlich der Speicherungspflichten bei Internetzugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post und Internettelefondiensten sowie hinsichtlich der Bußgeldbewehrung der Speicherungspflichten eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2009 enthält. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die durch das Gesetz in die Pflicht genommenen öffentlichen und privaten Stellen das Gesetz entsprechend den Inkrafttretens- und Übergangsregelungen anwenden.

35. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie viele Anträge auf Leistungsgewährung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (besondere Zuwendung für Haftopfer des SED-Regimes) sind bislang bundesweit gestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 24. Januar 2008

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR ist erst am 29. August 2007 in Kraft getreten. Es hat mit der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eine neue Leistung für Verfolgte des SED-Regimes eingeführt. Die Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes obliegt den Bundesländern. Zuständig sind, je nach Bundesland, zahlreiche Behörden verschiedener Verwaltungsebenen. Der Bundesregierung liegen daher zurzeit noch keine aussagefähigen Statistiken vor. Mit den Bundesländern wurde vereinbart, dass dem Bundesministerium der Justiz halbjährlich Zahlenmaterial übermittelt wird.

36. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie viele Bewilligungsbescheide sind erteilt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 24. Januar 2008

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

37. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Wie viele ausländische Straftäter und Straftäter mit Migrationshintergrund sind derzeit in deutschen Gefängnissen inhaftiert (auch aufgeschlüsselt nach prozentualem Anteil)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 24. Januar 2008

Am 31. März 2007 waren in deutschen Gefängnissen insgesamt 64 512 Strafgefangene bzw. Sicherungsverwahrte inhaftiert. Hiervon waren 14 026 Ausländer oder Staatenlose (21,74 Prozent; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.1 Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. März 2006). Merkmale zu einem etwaigen Migrationshintergrund werden in der zitierten Statistik nicht erfasst.

38. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
(FDP)

Ist der Bundesregierung der rechtskräftige Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin zur so genannten Auslandskopfüberwachung (Az. 27 A 315.07) bekannt, und wenn ja, welche Rückschlüsse zieht sie aus dem Beschluss im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG) und dem darin enthaltenen Grundsatz der Entschädigung pro Abfrage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Der Bundesregierung ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin bekannt. Es handelt sich um eine erstinstanzliche Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die die technische Umsetzung von Einrichtungen zur Auslandskopfüberwachung zum Gegenstand hat. Der in der Frage angesprochene Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD betrifft die Entschädigung des im Einzelfall durch die Umsetzung einer Maßnahme oder durch die Beantwortung einer Anfrage entstehenden Aufwands.

39. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
(FDP)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bei solchen Telekommunikationsunternehmen, die ausschließlich Unternehmen und öffentliche Einrichtungen als Kunden führen und adressieren, die zu erwartende Anzahl von Telekommunikationsüberwachungsanordnungen und -datenabfragen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht, die sich aus der Pflicht zur vorrätigen Speicherung von Daten sowie Bereithaltung von Überwachungstechnik ergeben, und wenn nein, welche Maßnahmen plant sie, um diesem Umstand vor dem Hintergrund des o. g. Beschlusses zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2008

Die Bundesregierung sieht in der Fragestellung zwei Aspekte und beantwortet diese wie folgt:

Soweit die Frage auf die Bereithaltung von Überwachungstechnik abzielt: Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 ist die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 TKÜV enthaltene sog. Marginaliengrenze von 1 000 auf 10 000 Teilnehmer heraufgesetzt worden. Seit dem 1. Januar 2008 müssen daher nur noch solche Unternehmen Überwachungstechnik vorrätig halten, an deren Telekommunikationsanlagen mehr als 10 000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtig-

te angeschlossen sind. Dadurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung getragen.

Soweit die Frage auf die Speicherungsverpflichtung nach § 113a TKG abzielt: Die insoweit maßgebliche Richtlinie 2006/24/EG stellt hinsichtlich der Frage, wer zur Speicherung verpflichtet ist, allein darauf ab, ob es sich um einen Anbieter „öffentlich zugänglicher elektronischer Telekommunikationsdienste“ bzw. einen Betreiber eines „öffentlichen Kommunikationsnetzes“ handelt. Dementsprechend sind nach § 113a Abs. 1 TKG diejenigen zur Speicherung verpflichtet, die „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer“ erbringen. Ausnahmen (etwa ähnlich der Marginaliengrenze in § 3 Abs 2 Satz 1 Nr. 5 TKÜV) haben in die Richtlinie keinen Eingang gefunden und konnten daher auch innerstaatlich in § 113a TKG nicht vorgesehen werden.

40. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung des sog. In-camera-Verfahrens im Strafrecht, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, wie vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, laut Meldung von „heise online“ vom 18. Dezember 2007 gefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Januar 2008

Der Präsident des Bundeskriminalamtes hat nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen die Einführung eines sog. In-camera-Verfahrens nicht gefordert. Die Meldung von „heise online“ vom 18. Dezember 2007, dass der Präsident des BKA „plant“, „den Anwälten von Verdächtigen gerichtliche Beweise vorzuenthalten“, ist daher unrichtig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) der Einführung eines Verfahrens entgegen, mit dem Informationen in den Strafprozess eingeführt werden, die nur dem Gericht bekannt sein sollen (vgl. Kammerbeschluss vom 19. Januar 2006, 2 BvR 1075/05, Abs.-Nr. 26, sowie BVerfGE 101, 106, 129). Bereits in einer früheren Entscheidung vom 26. Mai 1981 stellte das Gericht fest: „Der Ausweg, das Geheimnis lediglich dem Strafgericht zu offenbaren, bietet sich nicht, weil dies einen Verstoß gegen den in Artikel 103 Abs. 1 GG gesicherten Anspruch auf rechtliches Gehör der Beteiligten begründen würde. Dieser Grundsatz ist unverzichtbar und gehört zum Kern einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung.“ (BVerfGE 57, 250, 288).

Dies ergibt sich auch aus den der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 103 Abs. 1 GG zu entnehmenden allgemeinen Grundsätzen: Nach ständiger Rechtsprechung darf das Gericht nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse verwerten, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten (BVerfGE 64, 135, 144 m. w. N.).

41. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand zum Mehrjahresprogramm für die EU-Agentur für Grundrechte im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte und den vereinbarten zeitlichen Rahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 17. Januar 2008

Die Verhandlungen im Rat über den Mehrjahresrahmen für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind noch nicht abgeschlossen. Unter dem Vorbehalt der Prüfung der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wurde in der zweiten Dezemberhälfte 2007 eine allgemeine Ausrichtung über einen Entwurf erzielt. Dieser bezeichnet im Wesentlichen die Themenbereiche, die schon im Entwurfsstand enthalten waren, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag mit Berichtsbogen vom 28. September 2007 mitgeteilt hat. Im aktuellen Entwurfsstand ist folgende Themenliste enthalten:

a) Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz;

b) Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Diskriminierung von Angehörigen von Minderheiten sowie alle Kombinationen dieser Gründe (Mehrfachdiskriminierung);

c) Entschädigung von Opfern;

d) die Rechte des Kindes einschließlich des Kinderschutzes;

e) Asyl, Zuwanderung und Integration von Migranten;

f) Visa und Grenzkontrolle;

g) Teilhabe der Bürger der Union am demokratischen Funktionieren der EU;

h) Informationsgesellschaft und insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz von personenbezogenen Daten;

i) Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Rechtsprechung.

Der Entwurfsstand sieht unverändert vor, dass der Mehrjahresrahmen den Zeitraum bis 2012 umfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

42. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die vom Deutschen Bauernbund erhobene Forderung nach einem Vorkaufsrecht des aktuellen Flächenpächters zum Höchstgebot beim Verkehrswertverkauf von Flächen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Januar 2008

Die Forderung des Deutschen Bauernbundes, den bisherigen Pächtern von Flächen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH grundsätzlich die Möglichkeit zum Einstieg in das Höchstgebot bei Ausschreibungen zu ermöglichen, wird von der Bundesregierung insbesondere unter Zugrundelegung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften abgelehnt, da die erforderliche bedingungsfreie Ausschreibung nicht vorläge.

43. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wann und zu welchen Kursen wurden Aktien der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) abgegeben?

44. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Welche Vereinbarungen, wie z. B. Besserungsscheine, gibt es zwischen der Bundesregierung und der KfW bei einem Verkauf von Aktien der Deutsche Post AG bzw. der Deutsche Telekom AG durch die KfW am Kapitalmarkt und den dadurch realisierten Gewinnen bzw. Verlusten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 22. Januar 2008

Der Bund hat seine Aktien an der Deutsche Post AG im Rahmen von insgesamt vier Platzhalterverträgen (Dezember 1999, November 2003, Januar 2005 und Juli 2005) an die KfW abgegeben. Im Ergebnis besitzt der Bund keine Aktien der Deutsche Post AG mehr; die KfW hält gegenwärtig 30,5 Prozent des Grundkapitals der Deutsche Post AG.

Im Rahmen von weiteren fünf Platzhalterverträgen (Dezember 1997, November 1998, November 2003, Dezember 2004 und Juli 2005) hat der Bund Aktien der Deutsche Telekom AG an die KfW übertragen. Gegenwärtig hält der Bund 14,8 Prozent und die KfW 16,9 Prozent des Grundkapitals der Deutsche Telekom AG.

Über die von der KfW gezahlten Preise und die daraus resultierenden Kurse wurde zwischen Bund und KfW – insbesondere zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Kapitalmarktpräsenz der Unternehmen – Stillschweigen vereinbart.

In den Platzhalterverträgen ist geregelt, zu welchen Bedingungen die KfW die Aktien vom Bund übernimmt und unter welchen Bedingungen eine Weiterveräußerung/Platzierung der Aktien an der Börse erfolgen kann. Im Falle der Weiterveräußerung, z. B. im Wege der Aktienplatzierung an der Börse, stehen dem Bund – nach Abzug der der KfW vom Bund zu erstattenden Kosten und Gebühren – die überschüssigen Einnahmen zu. Ebenso wären eventuelle Verluste aus dem Verkauf der Aktien vom Bund zu tragen. Da der Bund gemäß § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußern darf, ist beim Verkauf von Aktien seitens des Bundes der Veräußerungszeitpunkt unter Beachtung des Kapitalmarktes so zu wählen, dass Veräußerungsverluste vermieden werden.

45. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Mit welcher Begründung wurde vom Bundesministerium der Finanzen die Vollverzinsung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgelehnt, die die Rechnungshöfe von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie in Anbetracht der festgestellten erheblichen Zinsschäden ebenso wie der Bundesgerichtshof forderten?

46. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Wie hoch kann man die Zinsschäden für die einzelnen Bundesländer veranschlagen, die durch die Unterlassung einer gesetzlichen Vollverzinsung auf Erbschaft- und Schenkungsteuer in den letzten vier Jahren entstanden sind?

47. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Wird die Bundesregierung mit der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer die gesetzliche Vollverzinsung auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausdehnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 24. Januar 2008

Bei der Einführung der Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO) im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 war die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht aufgenommen worden, weil die Verzinsung aufgrund der Besonderheiten dieser Steuer ungeeignet erschien (vgl. Bundestagsdrucksache 11/2157, S. 195). Die Gründe, die seinerzeit zu dieser Ausnahme Anlass geben, bestehen nach Auffas-

sung der Bundesregierung und der Länder, denen das Aufkommen aus dieser Steuer zusteht, unverändert fort.

Verzögerungen bei der Bearbeitung steuerlicher Einzelfälle über den Karenzzeitraum von 15 Monaten nach § 233a Abs. 2 AO hinaus können sich insbesondere durch langwierige Erbenermittlungen einschließlich Prozessen über die Erbfolge sowie die notwendigen Bewertungen des Nachlasses bei Vorhandensein von Grundvermögen, Betriebsvermögen und nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ergeben, zumal solches Vermögen inzwischen auch vermehrt im Ausland belegen ist. Von den üblichen Veranlagungsteuern, z. B. der Einkommensteuer, abweichende Regelungen hinsichtlich der Steuerentstehung mit Auswirkungen auf den Zinsbeginn und bei der Bemessungsgrundlage für die Zinsen lassen sich im Rahmen einer schematisch wirkenden, automationsgestützten Verzinsung der Erbschaft- und Schenkungsteuer kaum berücksichtigen. So kann beispielsweise die auf erworbene Renten, Nutzungen und Leistungen entfallende Steuer wahlweise statt von dem Kapitalwert von dem Jahreswert entrichtet werden (§ 23 des Erbschaftsteuergesetzes). In die Verzinsung dürften hier nur sofort fällige oder bereits fällig gewordene Jahresbeträge einbezogen werden, nicht dagegen erst künftig fällig werdende Jahresbeträge. Eine personelle Berechnung von Zinsen andererseits würde Kapazitäten an Personal- und Sachmitteln binden, die für die eigentliche Bearbeitung der Steuerfälle dann nicht mehr zur Verfügung stünden. Der Bundesrechnungshof, dem die gegen eine Vollverzinsung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sprechenden Gründe dargelegt wurden, hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Die Bundesregierung wird im Rahmen der anstehenden Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer deshalb keine Ausdehnung der Vollverzinsung auf diese Steuern vorgeschlagen.

Eine Bezifferung der im Rahmen einer Vollverzinsung zu erwartenden Zinseinnahmen ist nicht möglich.

48. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 4 K 3864/06 VM), das dem Kläger ermöglicht, die Mineralölsteuer von rund 6 500 Euro für das Flugbenzin einer gecharterten Propellermaschine vom Hauptzollamt Köln zurückerstattet zu bekommen, und warum legte das Hauptzollamt Köln als untergeordnete Behörde des Bundesministeriums der Finanzen keine Revision ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 22. Januar 2008

Das Bundesministerium der Finanzen wertet das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf als Einzelfallentscheidung, die eine Änderung des aktuellen Rechts nicht erforderlich macht. Revision wurde nicht eingelegt, da derzeit in Deutschland noch weitere Finanzgerichtsverfahren zur gleichen Thematik anhängig sind, deren Ausgang noch nicht absehbar ist.

Je nach Ausgang der weiteren Finanzgerichtsverfahren behält sich das Bundesministerium der Finanzen vor, eine Revision beim Bundesfinanzhof zu initiieren.

49. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine politische Initiative zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie der EU, um zu erreichen, dass gecharterte Geschäftsflugzeuge zukünftig die Mineralölsteuer nicht mehr erstattet bekommen, oder begrüßt die Bundesregierung die Steuerfreiheit des Flugbenzins für Firmenjets als Konsequenz aus dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 22. Januar 2008

Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die energiesteuerrechtliche Begünstigung des gewerblichen Flugverkehrs abzubauen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Europäische Gemeinschaft angestrebt. So wurde in 2005 eine Besteuerung von Flugkraftstoffen, die auf grenzüberschreitenden Flügen innerhalb der EU durch EU-Fluggesellschaften verwendet werden sollen, als innovatives Finanzierungsinstrument zur Finanzierung von Entwicklungshilfeleistungen innerhalb der EU erörtert. Auf der Sitzung des Informellen ECOFIN im Mai 2005 hat sich jedoch gezeigt, dass eine EU-weite Kerosinsteuer derzeit keine Chance auf Zustimmung hat, da insbesondere die EU-Mitgliedstaaten mit starkem Tourismus entschiedenen Widerstand geäußert hatten.

Eine Neudefinition der Begriffe „kommerzielle“ und „private Luftfahrt“ in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie wird von Seiten der Bundesregierung wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen und angesichts der relativ geringen Bedeutung, die die Firmenjets innerhalb der Luftfahrt einnehmen, als nicht konsensfähig innerhalb der EU-Mitgliedstaaten angesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

50. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Beinhaltet die Vereinbarung zum Schuldenerlass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indonesien aus dem Jahr 2007, mit der dem südostasiatischen Land Verbindlichkeiten von 50 Mio. Euro erlassen werden, auch den Erlass jener Schulden, die aus fällig gewordenen Hermes-Bürgschaften aufgrund ausstehender Kreditrückzahlungen für Maschinenlieferungen aus Deutschland an den indonesi-

schen Papier- und Zellstoffhersteller PT Indah Kiat Pulp and Paper resultieren, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 22. Januar 2008

Nein. Die in 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indonesien vereinbarte Schuldenumwandlung bezieht sich ausschließlich auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit.

51. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Hält die Bundesregierung die in der Mitteilung der Europäischen Kommission (2007)592 festgestellte Bereitstellung von Fördermitteln in Höhe von mehr als 3,6 Mrd. Euro für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch das EU-Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) für vereinbar mit ordnungspolitischen Grundsätzen, oder schließt die EU mit der Förderung von KMU bei der Internationalisierung ihrer Tätigkeiten und der Vermittlung von Geschäftspartnern über das Ziel hinaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 23. Januar 2008

Die Bundesregierung hält das von dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedete Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP), das am 9. November 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und das vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 laufen wird, für vereinbar mit ihren ordnungspolitischen Grundsätzen.

Das CIP ist Teil der erneuerten Lissabon-Strategie, deren Umsetzung von der Bundesregierung unterstützt wird. Das Programm dient der Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Rahmenprogramm umfasst drei spezifische Unterprogramme: „Unternehmerische Initiative und Innovation“, „Unterstützung der IKT-Politik“ und „Intelligente Energie Europa“. Die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen und die ökologischen Innovationen haben in allen Bereichen vorrangige Bedeutung.

Die Internationalisierung von KMU-Tätigkeiten steht nicht im Vordergrund des Programms. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit, bei der Unternehmen ihre Chancen im gesamten europäischen Binnenmarkt nutzen, ist aus Sicht der Bundesregierung aber positiv zu werten. Da das CIP auch die Bildung von Innovationsnetzwerken fördert, die als regionale Technologietransferstellen für den europaweiten Innovations- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sorgen, kann sowohl eine grenzüberschreitende

Tätigkeit als auch ein Kontakt mit einem Geschäftspartner Teil der Förderung sein.

52. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Birgt die Bereitstellung von Risikokapital über das EU-Programm CIP an kleine und mittlere Unternehmen die Gefahr, dass politische und nicht wirtschaftliche Kriterien für die Kapitalvergabe entscheidend sind, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 23. Januar 2008

Das CIP stellt Mittel zur Verfügung, die innovativen KMU in Europa zugute kommen. Die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwalteten Mittel des CIP-Programms zur Bereitstellung von Risikokapital konzentrieren sich auf Investitionen in Risikokapitalfonds, welche dann in KMU-Zielunternehmen investieren. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach den strengen Kriterien des EIF und jede Investition in einen Fonds muss vom Verwaltungsrat des EIF genehmigt werden (welchem auch ein Vertreter der privaten Gesellschafter des EIF angehört). Die Fonds ihrerseits müssen strengsten privatwirtschaftlichen Kriterien genügen und die Investitionsentscheidungen werden im Regelfall von den Managementteams vorbereitet und getroffen, welche die Fonds verwalten und unabhängig sind. Darüber hinaus müssen die Fonds den beihilferechtlichen Bestimmungen genügen. In der Regel muss die Mehrheit der Investoren in einem Fonds dem nicht öffentlichen Sektor angehören oder, falls die Investoren dem öffentlichen Sektor angehören, nachweisbar eine gewinnorientierte Anlagestrategie verfolgen. Darüber hinausgehende politische Kriterien spielen bei der Auswahl keine Rolle.

53. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wie wertet die Bundesregierung unter dem Aspekt von Wettbewerb und Gleichbehandlung den Vorschlag der Europäischen Kommission, kleine und mittlere Unternehmen von einzelnen hoheitlichen Anforderungen freistellen zu wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 23. Januar 2008

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Europäische Kommission den Interessen des Mittelstands verstärkt Rechnung tragen und das Wachstumspotenzial des Mittelstands für die Lissabon-Strategie nutzen will. Dazu soll neben dem CIP als zentrale Säule der EU in der Förderung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, v. a. eine verstärkte Anwendung des „Think Small First“-Grundsatzes in ihren politischen Entscheidungen beitragen.

Besondere Priorität besitzt der Abbau überflüssiger Bürokratie im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen. Um den Unternehmen – großen wie kleinen – das Leben zu erleichtern, ist und bleibt die Durchforstung gesetzlicher Regelungen und administrativer Vorschriften eine wichtige politische Aufgabe, insbesondere auch auf EU-Ebene. Es ist offenkundig, dass mittelständische Unternehmen von einer „besseren Rechtsetzung“ in besonderem Maße profitieren. Auch den Besonderheiten von Kleinstunternehmen muss gezielt Rechnung getragen werden, etwa indem sie von bestimmten administrativen Pflichten entbunden werden, die sie viel stärker belasten als mittlere und größere Unternehmen.

Es ist wünschenswert, dass die Europäische Kommission plant, der Mittelstandspolitik auf EU-Ebene im Jahr 2008 durch einen „Small Business Act“ neue Impulse zu geben. Die Bundesregierung wird die Arbeiten hierzu unterstützen und den Diskussionsprozess eng begleiten. Erste inhaltliche Anregungen wurden der Europäischen Kommission bereits übermittelt.

54. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr, dass sich die KMU-Fördermaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene überlappen und dass es dadurch zu einer unproduktiven Subventionskonkurrenz kommt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 23. Januar 2008

Aus Sicht der Bundesregierung besteht nicht die Gefahr einer „Überlappung“ von KMU-Fördermaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene. Ebenso ist eine „unproduktive Subventionskonkurrenz“ nicht zu erwarten.

Soweit Förderkredite betroffen sind, werden die EU-Fördermittel überwiegend nicht direkt an den begünstigten Unternehmer (Endkreditnehmer) vergeben. Vielmehr nutzen die nationalen Förderbanken die EU-Mittel, um eigene Fördermaßnahmen ergänzend zu finanzieren (mit Verweis auf die Herkunft der Mittel). In der Regel ist dabei eine Mehrfachkreditvergabe für das gleiche Vorhaben nicht zulässig oder nur bis zu einer Förderhöchstgrenze, die auch den zwingenden Regeln der EU-Beihilfenkontrolle genügen muss. Zum anderen ist für viele Vorhaben eine 100-Prozent-Finanzierung mit nationalen Förderkrediten nicht möglich, so dass noch ergänzender Spielraum für eine evtl. bestehende EU-Direktfinanzierung bleibt.

Das europäische Beihilfenrecht regelt europaweit die zulässigen Förderhöchstgrenzen und die zulässigen Fördergegenstände. Dabei gewährleisten die einschlägigen Kumulierungsregelungen des Beihilfenrechts wie beispielsweise Artikel 8 der Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen (Verordnung (EG) Nr. 70/2001) oder Randnummer 71 ff. der Regionalleitlinien (ABl. EU Nr. C 54 vom 4. 3. 2006 S. 13), dass die durch das Beihilfenrecht festgelegten

Förderhöchstgrenzen eingehalten werden, unabhängig davon, ob die Förderung von lokalen, regionalen, mitgliedstaatlichen oder europäischen Institutionen stammt. Mithin sind „Überlappungen“ ausgeschlossen.

Es ist richtig, dass eine Betriebsverlagerung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen nicht mit Mitteln aus den EU-Strukturfonds gefördert werden sollte. Daher hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, in den Verhandlungen zu den EU-Strukturfondsverordnungen nachdrücklich dafür eingesetzt, diese Auffassung in den Verordnungen zu verankern. Nach der neuen Verordnung muss die Europäische Kommission bei großen Investitionsprojekten (über 50 Mio. Euro) prüfen, ob die Förderung zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten an bestehenden Standorten führt. Dazu schreibt die Verordnung eine fünfjährige Bindungsfrist vor, d. h. der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass eine Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben nur dann erfolgt, wenn das Unternehmen in diesem Zeitraum nicht verlagert wird. Diese Bindungsfrist ist bei KMU auf drei Jahre verkürzt. Wenn ein aus EU-Mitteln geförderter Standort vor Ablauf dieser Frist verlagert wird, muss die Förderung zurückgefordert werden. Hinzu kommt zudem, dass ein Unternehmen, welches infolge einer Produktionsverlagerung Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens von EU-Fördermitteln ist oder war, keine Zuschüsse aus den Fonds mehr erhält.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

55. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die vollständige Sanierung der Gebäude im Standort Stadtallendorf – Herrenwald-Kaserne – als laufende Baumaßnahme höhere Kosten verursacht als in der Anfangsplanung angenommen und die Sanierung schließlich den Umfang einer großen Baumaßnahme annimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

Es ist generell nicht auszuschließen, dass Baumaßnahmen letztendlich niedrigere oder auch höhere Kosten verursachen, als in der anfänglichen Planung geschätzt wurde, da sich im Zuge der Ausarbeitung der Feinplanungen und des Ausschreibungsverfahrens der jeweilige Detaillierungsgrad steigert. Bei Anfangsplanungen, deren Kostenschätzungen nahe an der Kostengrenze zu einer großen Baumaßnahme (Kosten höher als 1 Mio. Euro) liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im weiteren Verfahren herausstellt, dass diese Kostengrenze überschritten wird. Dies gilt auch für die Baumaßnahmen, die zurzeit in der Herrenwald-Kaserne in Stadtallendorf zur Anpassung der dortigen Infrastruktur an die Erfordernisse der Division Spezielle Operationen (DSO) durchgeführt werden. Bei den bislang bereits fer-

tiggestellten Umbaumaßnahmen in drei Unterkunftsgebäuden haben sich jedoch die in der Anfangsplanung geschätzten Kosten als zutreffend erwiesen.

56. Abgeordnete
Maria Eichhorn
(CDU/CSU)

Steht der Standortübungsplatz Stadtallendorf uneingeschränkt für eine militärische Nutzung zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

Teilflächen des Standortübungsplatzes Stadtallendorf sind wegen ihrer Kontamination aufgrund von Altlasten nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Da der Stab und die Stabskompanie der DSO sowie das Luftlandefernmeldebataillon DSO jedoch nur einen Buchteil der Gesamtfläche des insgesamt 572 ha großen Platzes beüben, steht am Standort ausreichend Übungsgelände zur Verfügung.

57. Abgeordnete
Maria Eichhorn
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung zusichern, dass eine weitere Nutzung der Herrenwald-Kaserne ohne gesundheitliche Risiken für die Soldaten sichergestellt werden kann, die sich aus Altlasten und verwendeten Baustoffen ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

Eine weitere Nutzung der Herrenwald-Kaserne ohne gesundheitliche Risiken für die Soldatinnen und Soldaten wird sichergestellt.

58. Abgeordnete
Maria Eichhorn
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung an der Verlegung der DSO auch dann fest, wenn dadurch höhere Kosten verursacht werden, als bei einer Stationierung in Regensburg in der Pionier- und der Prinz-Leopold-Kaserne anfallen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

Es ist davon auszugehen, dass sich der Kostenumfang für die baulichen Herrichtungsarbeiten in Stadtallendorf geringfügig erhöhen wird, da in einigen Gebäuden zwischenzeitlich schadstoffbelastete Bauteile festgestellt worden sind. Zurzeit wird der genaue Umfang einer Schadstoffbelastung ermittelt, anschließend werden die belasteten Bauteile fachgerecht demontiert und entsorgt. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden auf insgesamt etwa 900 000 Euro geschätzt. Die Wirtschaftlichkeit der Stationierungsentscheidung für Stadtallendorf, die Ihnen der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef

Jung, ausführlich erläutert hatte, wird dadurch jedoch nur unwesentlich beeinflusst.

59. Abgeordneter **Horst Meierhofer** (FDP)

Welche konkreten Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des Schreibens der Bundesregierung vom 10. Oktober 2007 in der Investitionskostenschätzung für die Regensburger Pionier- und die Prinz-Leopold-Kaserne (ohne die Nibelungenkaserne) von 40 Mio. Euro einkalkuliert worden (bitte tabellarisch und mit Kostenschätzwert auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

Im Zuge der Feinausplanung und aktualisierten Kostenbetrachtung für Stadtallendorf hat sich die Entscheidung, den Stab der Division Spezielle Operationen (DSO) von Regensburg nach Stadtallendorf zu verlegen, als unverändert wirtschaftlich bestätigt.

Ich bitte daher um Verständnis, dass Planungen für eine Lösung in Regensburg nicht mehr weiter verfolgt wurden. Bei den zum damaligen Zeitpunkt für einen Verbleib der DSO in Regensburg als notwendig erachteten stationierungsrelevanten Maßnahmen handelte es sich um die

Pionierkaserne:

- Sanierung der Stabsgebäude 2 und 5,
- abstrahlsichere IT-Ausstattung für Stab DSO,
- Absicherungsmaßnahmen der Stabsgebäude gegen unbefugten Zugang/Zugriff durch Ausnutzung kompromittierender Abstrahlung,
- Ausgrenzung von Teilen der Liegenschaft mit neuer Zaunziehung sowie der Trennung der Abgabefläche von den Versorgungsmedien,
- IT-Leitungsnetz;

Prinz-Leopold-Kaserne:

- Neubau eines Wirtschafts- und Betreuungsgebäudes,
- IT-Leitungsnetz,
- Neubau Sanitätsbereich,
- Neubau eines Unterkunftsgebäudes,
- Ausbau Hubschrauberbedarfslande-/Grundausbildungsplatz.

Bei einem Verbleib des Stabes und der Stabskompanie DSO in Regensburg sowie der Aufstellung oder Verlegung des Luftlandefern-

meldebataillons DSO nach Regensburg wären damit Aufwendungen für stationierungsrelevante Baumaßnahmen zur Anpassung der Liegenschaften in Höhe von etwa 35 bis 40 Mio. Euro entstanden.

60. Abgeordneter **Horst Meierhofer** (FDP)

Steht die Bundesregierung noch immer zu dem Umzug der DSO von Regensburg nach Stadtallendorf, obwohl sich herausgestellt hat, dass die Bausubstanz in Stadtallendorf marode und stark belastet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 22. Januar 2008

In einigen Gebäuden, die vor dem Jahr 1990 in Stadtallendorf errichtet wurden, sind Baustoffe verarbeitet worden, die aus heutiger Sicht als schadstoffbelastet anzusehen sind. Damals durften noch Komponenten verwendet werden, die – insbesondere bei nicht sachgemäßer Behandlung – nach dem heutigen Stand der Technik als gesundheitsgefährdend gelten können und für die es inzwischen unbedenkliche Ersatzstoffe gibt. Dieses Problem beschränkt sich keineswegs auf bauliche Anlagen der Bundeswehr.

Die Baumaßnahmen in Stadtallendorf zur Anpassung der dortigen Infrastruktur an die Belange der DSO werden zurzeit durchgeführt; drei Gebäude sind bereits fertiggestellt. Im Zuge weiterer Sanierungsarbeiten wurde festgestellt, dass in einigen anderen Gebäuden asbesthaltige Bauteile verwendet worden sind und vereinzelt schadstoffhaltige Substanzen sich insbesondere in den Bodenbelägen nachweisen lassen. Zurzeit wird der genaue Umfang einer Schadstoffbelastung noch ermittelt. Es zeichnet sich aber bereits ab, dass sich das Ausmaß der Belastung in einem überschaubaren Rahmen hält. Die zusätzlich entstehenden Kosten für die fachgerechte Demontage und Entsorgung der belasteten Bauteile werden auf insgesamt etwa 900 000 Euro geschätzt. Die Wirtschaftlichkeit der Stationierungsentscheidung für Statdtallendorf, die der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, ausführlich erläutert hat, wird dadurch nur unwesentlich beeinflusst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

61. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Welche Maßnahmen und Beteiligungsformen werden und sind bereits ergriffen worden, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im politischen Bereich zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 25. Januar 2008

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat gemeinsam mit dem Deutschen Bundesjugendring und der Bundeszentrale für politische Bildung das „Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung“ gestartet. Das Programm stärkt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in bereits bestehenden Projekten und initiiert weitere Maßnahmen, in denen neue Formen und Möglichkeiten der Teilnahme entwickelt, erprobt und etabliert werden.

Das dreijährige Aktionsprogramm (Herbst 2006 bis Frühjahr 2009) setzt sich aus vielfältigen Projektbausteinen – wie zum Beispiel der Projektreihe „Come in Contract“ – zusammen und fördert diese. Hier schließen Jugendliche über ihre Bedürfnisse Verträge mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern und setzen Vereinbarungen um.

Mit jährlichen Ideenwettbewerben stößt die Bundeszentrale für politische Bildung neue Projekte an, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf richten. Vor allem Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, aus Problemstadtteilen und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen zum politischen Engagement ermutigt werden.

Einer der Höhepunkte des Aktionsprogramms wird das dreitägige Festival „Berlin 08“ vom 13. bis 15. Juni 2008 in Berlin, zu dem mehr als 10 000 Jugendliche erwartet werden. Auskünfte über die einzelnen Projektbausteine, die unterschiedlichen Maßnahmen und Beteiligungsformen gibt die eingerichtete Kommunikationsplattform www.du-machst.de.

Das Bundespresseamt (BPA) unterstützt das „Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung“. Im Rahmen von Veranstaltungen wurden bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Beteiligungsbewegung u. a. Dialogforen mit dem Regierungssprecher durchgeführt sowie konkrete Projekte mit Bundestagsabgeordneten präsentiert.

Das BPA veröffentlicht monatlich das Onlinejugendmagazin „Schekker“, ein politisches Magazin für junge Leute. Es erscheint seit September 2002. Mit dem „Schekker“ werden politische Inhalte über Themen transportiert, zu denen Jugendliche einen besonderen Bezug haben. Für die Autorinnen und Autoren des „Schekker“ veranstaltet das BPA zudem jährlich einen Themenworkshop.

Das BPA beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Jugendmedientagen und hat aus diesem Anlass Dialogforen mit politisch interessierten Jugendgruppen und dem Regierungssprecher unter dem Motto „Politiker stehen jungen Leuten Rede und Antwort“ durchgeführt.

Neben diesen Maßnahmen verweise ich auf die Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ (NAP). Nachdem Kinder und Jugendliche bereits bei der Erarbeitung des NAP ihre Vorstellungen einbringen konnten, fand von August 2005 bis Januar 2006 eine zweite Phase der Kinder- und Jugendbeteiligung statt. Die Ergebnisse sind zusammengefasst im Kinder- und Jugendreport zum NAP, der mir im

Frühjahr 2006 übergeben wurde. Der Report enthält neben Anregungen für die Weiterentwicklung des NAP vielfältige Praxisbeispiele zur Umsetzung in regionalen Kontexten durch engagierte Kinder und Jugendliche.

Im weiteren Umsetzungsprozess geht es zum einen darum, die zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (eines von sechs Handlungsfeldern des NAP) formulierten Ziele und Maßnahmen weiterzuverfolgen. Angestrebt wird die Entwicklung von Qualitätsstandards für Beteiligung sowie die Verankerung von Kinder- und Beteiligungsrechten in Curricula, Ausbildungsordnungen und Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte. Der Arbeitskreis zu diesem Thema wird sich mit der Entwicklung von Strategien für die weitere Umsetzung der Ziele des NAP befassen. Zum anderen soll die Kultur der Kinder- und Jugenbeteiligung für den gesamten Umsetzungsprozess, d. h. für alle Handlungsfelder des NAP, fortgeführt werden. Dazu ist ein Projekt zur Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Umsetzung des NAP in Vorbereitung. Im Mittelpunkt steht dabei die Initiierung und Unterstützung regionaler Projekte mit dem Ziel, die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans durch konkrete Aktivitäten vor Ort zu fördern. Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung sollen in geeigneter Form in die Strukturen des Umsetzungsprozesses (Lenkungsgruppe und Arbeitskreise) einfließen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ermöglicht im Rahmen seiner Zuständigkeit die Teilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern an bildungspolitischen Kongressen und Konferenzen. Darüber hinaus fördert das BMBF den bundesweiten Wettbewerb „Demokratisch Handeln“ (www.demokratisch-handeln.de).

Das Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend in Europa“ der Europäischen Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die Information junger Menschen unabdingbare Voraussetzung für ihre Teilhabe an Bildung, Beschäftigung und Gesellschaft ist. Das Mitte 2007 begonnene Projekt „Weiterentwicklung der Jugendinformation in Deutschland“ ist darauf gerichtet, das Feld der Jugendinformation in Deutschland fachlich aufzuarbeiten und weiterzuentwickeln und die unterschiedlichen Akteure zu vernetzen. Ein wesentlicher Bestandteil des Projekts ist die Stärkung der Partizipation Jugendlicher bei der Gewinnung und der Erstellung von Informationsangeboten. Praxismodelle werden dokumentiert und Partizipationsprojekte vernetzt. Die Herausgabe eines Praxis- und Methodenhandbuchs zur Anwendung in den Jugendinformationsstellen soll schließlich zu einer Erhöhung der Beteiligung junger Menschen an den Informationstätigkeiten führen.

Das im Rahmen des Projekts „Jugend online“ angebotene Jugendportal www.netzcheckers.de stellt die Interessen der Jugendlichen in den Mittelpunkt. Ein Jugendbeirat, in dem Jugendliche aus allen Bundesländern vertreten sind, nimmt aktiv auf die Gestaltung des Portals Einfluss. Themen und Inhalte bestimmen die Jugendlichen selbst, auch durch interaktive Teilnahme. Wissenschaftliche Daten (periodische JIM-Studie) sowie Anregungen der Zielgruppe sprachen für ein interaktives Jugendangebot, das bundesweit in dieser Form einmalig ist. Das Jugendportal eröffnet Darstellungsräume für Jugendliche und stellt zugleich einen subjektiven Beurteilungsraum (von Jugendlichen für Jugendliche) zur Verfügung. Jugendliche können nicht nur, son-

dern sie sollen an der Gestaltung ihres Portals mitwirken. Der technisch modulare und erweiterbare Aufbau des Portals lässt ein hohes Maß an Kommunikation und Interaktion zu und bietet damit umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche.

Neue Bildungszugänge für Jugendliche werden durch präsentative Denkweisen (Bild, Symbol, Musik, Film) und ausgiebigen Raum zur Darstellung besonders gewonnen. Das Jugendportal trägt somit unterschiedlichen Lernpräferenzen Rechnung und rückt von dem Prinzip ab, wonach Bildung vor allem die Fähigkeit ist, sich formal-kausal oder logisch-rational über Schriftform auszudrücken. Das Projekt bietet Jugendeinrichtungen vor Ort die Software zur Einrichtung von Subportalen und unterstützt so deren medienpädagogische Arbeit.

Die Europäische Konferenz Youth Information 2.0 vom 21. bis 24. Februar 2008 in Berlin bietet 100 Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Fachkräften aus den Mitgliedsländern der EU, den EFTA-Staaten und der Türkei eine Plattform, um Erfahrungen zu den Herausforderungen und Cancen von netzbasierter Jugendinformation und Jugendportalen auszutauschen, Kooperationen anzudenken und das Thema weiterzuentwickeln. Es soll diskutiert werden, wie Jugendinformation und Web 2.0 bestmöglich zusammenarbeiten können. Nationale Jugendportale sollen zu partizipativ gestalteten Informationsportalen von und für Jugendliche werden. Im Rahmen der Konferenz werden Elemente des Web 2.0 vorgestellt und die Hintergründe, Herausforderungen und Möglichkeiten ihrer Einbindung in die Jugendinformation erörtert. Die Weiterentwicklung von Jugendinformation und Jugendportalen auf nationaler Ebene wird durch Austausch und Diskussion auf europäischer Ebene begünstigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

62. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung des BKA, dass durch die Zulassung des Versandhandels von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Gefahr des Versandes von illegalen Arzneimitteln zugenommen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Ob zwischen der Nutzbarkeit des Internet für den legalen Arzneimittelhandel und dem illegalen Arzneimittelhandel im Internet ein unmittelbarer Kausalzusammenhang gegeben ist, ist nicht erwiesen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des Arzneimittelhandels im Internet – auch unter dem Aspekt möglicher krimineller Missbräuche – beobachten.

63. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ein Verbot des Versandhandels von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, um den Bezug von illegalen Arzneimitteln einzudämmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Die Bundesregierung plant kein Verbot des Versandhandels von rezeptpflichtigen Arzneimitteln.

64. Abgeordneter **Daniel Bahr (Münster)** (FDP)

Wie viele gesetzliche Krankenkassen – aufgeteilt nach Kassenarten – hatten zum 31. Dezember 2007 noch nicht ihre Kreditverbindlichkeiten abgebaut, und wie hoch ist die Gesamtsumme dieser Schulden ohne Gegenrechnung der Überschüsse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 18. Januar 2008

Aussagen zu der – nach Kassenarten differenzierten – Höhe der Finanzreserven zum 31. Dezember 2007 können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Entsprechende Daten mit den endgültigen Jahresrechnungsergebnissen für das Jahr 2007 werden erst Mitte 2008 vorliegen.

Erkenntnisse zur Verteilung der Finanzreserven innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen liegen derzeit bis Ende 2006 vor. Demnach verfügten 187 von seinerzeit 242 Krankenkassen über positive Finanzreserven, während noch 55 Krankenkassen verschuldet waren.

65. Abgeordneter **Daniel Bahr (Münster)** (FDP)

Stimmt die Bundesregierung zu, dass ein Start des Gesundheitsfonds ohne einen vollständigen Abbau der Schulden nicht möglich ist, und was will sie unternehmen, damit alle Krankenkassen spätestens zum 31. Dezember 2008 schuldenfrei sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 18. Januar 2008

Die vollständige Entschuldung aller Krankenkassen ist keine rechtliche, aber eine wichtige Voraussetzung für den Start des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009. Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) von 2003 hatte der Gesetzgeber den seinerzeit verschuldeten Krankenkassen aufgegeben, bis Ende 2007 die Verschuldung abzubauen. Dies ist beim weit überwiegenden Teil der Krankenkassen

auch gelungen, wie bereits die genannten Zahlen zum Ende des Jahres 2006 zeigen. Aufgrund der positiven Finanzentwicklung des vergangenen Jahres werden seit Ende 2007 viele weitere Kassen vollständig entschuldet sein.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben bereits Anfang 2007 für die kleine Anzahl von Kassen, die absehbar ihre Entschuldung nicht zum Ende 2007 vollständig abschließen konnten, Satzungsregelungen nach § 265a SGB V vorgelegt, die nachprüfbar darlegen, wie die Entschuldung der wenigen betroffenen Kassen zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden kann. Damit wurden auch bei diesen Kassen durch kassenarteninterne Hilfsprogramme die Voraussetzungen für eine weitere finanzielle Konsolidierung geschaffen. Die Entschuldungspläne der Kassen und ihrer Verbände stellen sicher, dass bei den betroffenen Kassen der jeweiligen Kassenart – z. T. mit interner Finanzhilfe des jeweiligen Verbandes – eine vollständige Entschuldung zum 31. Dezember 2008 erfolgen kann.

66. Abgeordneter **Frank Spieth** (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung, wie auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11. Mai 2007 (Az. L 4 P 2828/06), dass § 34 SGB XI in Bezug auf die sog. Verhinderungspflege dem EU-Recht (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) widerspricht, und beabsichtigt die Bundesregierung hierzu eine Klarstellung, damit die Krankenkassen nicht fälschlicherweise eine Verhinderungspflege im Ausland ablehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Grundsätzlich ruhen die Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung, solange sich Versicherte im Ausland aufhalten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI). Bei einem befristeten Aufenthalt von bis zu sechs Wochen im Ausland, also auch in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ist das Pflegegeld (oder bei Beziehern der Kombinationsleistung das anteilige Pflegegeld) weiterzugewähren.

Die Regelung des § 34 SGB XI gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen des überstaatlichen Rechts (vgl. § 6 SGB IV). Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ergeben sich deshalb innerhalb der EU bzw. innerhalb des EWR Besonderheiten. Nach der vom EuGH für die soziale Pflegeversicherung für anwendbar erklärten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind Geldleistungen zu exportieren, Sachleistungen dagegen nicht. Für die praktische Umsetzung ist im Einzelfall zu unterscheiden, ob der Versicherte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Sachleistung oder eine Geldleistung beansprucht.

Zu den Sachleistungen gehören Leistungen, die zur Sicherstellung der häuslichen oder stationären Pflege des Versicherten oder den Kauf von Pflegehilfsmitteln bestimmt sind. Sachleistungen erhält der Pflege-

bedürftige vom ausländischen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen der Leistungsaushilfe, als ob er bei diesem versichert wäre. Die Kosten für die Sachleistungsaushilfe werden dem ausländischen Träger von der sozialen Pflegeversicherung erstattet.

Die häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) ist eine Sachleistung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ist deshalb nicht exportfähig. Vor diesem Hintergrund widerspricht die Regelung des § 34 SGB XI nicht der Verordnung. Aus Sicht der Bundesregierung besteht deshalb auch kein Bedarf für eine Klarstellung im Recht der Pflegeversicherung.

67. Abgeordneter **Frank Spieth** (DIE LINKE.)

Wäre die gerade getroffene japanische Regelung, wonach Patienten, die durch mit dem Hepatitis-C-Virus verseuchte Medikamente (Blutprodukte) in den 1970er und 1980er Jahren infiziert wurden, nun mit bis zu etwa 250 000 Euro entschädigt werden sollen, da der japanische Premierminister anerkennt, dass „die faktische und moralische Verantwortung für die Vorkommnisse [...] bei den Behörden“ liege, „die die Genehmigungen für die Präparate ausgestellt hatten“ (Süddeutsche Zeitung, 9. Januar 2008), ein Vorbild für eine deutsche Entschädigungsregelung, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Die Infektionen mit dem Hepatitis-C-Virus (HCV), die durch die Anwendung von Blutprodukten ausgelöst wurden, haben vor allem die Gruppe der Hämophilen betroffen, die aufgrund ihrer Erkrankung regelmäßig auf die Gabe von Blutplasmaprodukten angewiesen sind. Aber auch andere Patienten sind durch Blutprodukte mit dem HCV infiziert worden. Die Bundesregierung bedauert sehr, dass es zu diesen Infektionen gekommen ist.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung und hat in den zurückliegenden Jahren wiederholt öffentlicht mitgeteilt, dass die Infektionen mit dem Hepatitis-C-Virus durch Blutprodukte in den 1970er und Anfang der 1980er Jahre in Deutschland tragische Ereignisse aber letztlich zum damaligen Zeitpunkt unvermeidbar gewesen sind. Es trifft die Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtung, eine Entschädigungsregelung herbeizuführen oder eine humanitäre Hilfe zu gewähren. Es sind deshalb auch keine Schuldanerkenntnisse ausgesprochen oder Zusagen von der Bundesregierung gemacht worden (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Situation der durch Blutprodukte mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Hämophilen (Bluter)“ auf Bundestagsdrucksache 16/6934).

Ohne für Japan die Hintergründe in ihrer Gesamtheit zu kennen, ist dem Bundesministerium für Gesundheit aber bekannt, dass noch 1985

in Japan Blutplasmaprodukte behördlich genehmigt in den Verkehr gebracht wurden, die nicht virusinaktiviert waren, obwohl zu dem Zeitpunkt schon inaktivierte Produkte zur Verfügung standen und bekannt war, dass das Risiko der Übertragung schwerwiegender Krankheiten durch nicht inaktivierte Produkte hoch war. Nach Agenturmeldungen vom Februar 2000 sind deshalb drei frühere Spitzenmanager des damals verantwortlichen Pharmakonzerns zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Auf dieser unterschiedlichen Sachlage in Japan und Deutschland beruht die unterschiedliche Beurteilung der Entschädigungsfrage.

68. Abgeordneter **Frank Spieth** (DIE LINKE.)

Gab es bereits Beratungen der Bundesregierung mit externen Akteuren bezüglich der angekündigten Novellierung des Rettungsassistentengesetzes oder sind solche Beratungen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Fachebene eine Expertenrunde konstituiert, die sich zunächst mit dem Thema „Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte, Kompetenzen“ beschäftigt. Die erste Sitzung hat am 22. Januar 2008 stattgefunden.

69. Abgeordneter **Frank Spieth** (DIE LINKE.)

Wer sind/waren die geladenen Akteure, und was waren die Inhalte und Ergebnisse bzw. welche Tagesordnung ist geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 23. Januar 2008

Eingeladen waren Vertreter der Länder, sowohl von Seiten des Ausschusses Berufe im Gesundheitswesen wie auch des Ausschusses Rettungswesen, von den Ländern benannte Schulleiter und Ärztliche Leiter Rettungsdienst, Vertreter der Hilfsorganisationen, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Ständigen Konferenz für den Rettungsdienst sowie der Berufsverbände der Rettungsassistenten und Notärzte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

70. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kommunen das durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte geschaffe-

ne Instrument des § 13a des Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung) genutzt haben, und wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg dieses Instruments?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 23. Januar 2008

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen die Kommunen vom Instrument des neuen § 13a des Baugesetzbuchs Gebrauch gemacht haben, da die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts nach den Vorschriften des Grundgesetzes zum Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden gehört.

Gespräche mit Vertretern der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände lassen den Schluss zu, dass das geschaffene Instrument bei der Aufstellung von Bebauungsplänen vielfach genutzt und positiv bewertet wird. Somit wird das vom Gesetzgeber verfolgte Anliegen erfüllt, zugleich die Aufstellung solcher Bebauungspläne zu beschleunigen, die Baurechte im besiedelten Bereich der Kommunen schaffen, sowie auf flächenschonende Weise die Innenentwicklung der Städte zu fördern.

71. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welche Konsequenz beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über die Ausgliederung von Aufgaben des Bundeseisenbahnvermögens vom 27. November 2007 bezüglich der Immobilienverwaltung und -verwertung zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Januar 2008

Es wird auf den ergänzenden Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 4231) verwiesen.

72. Abgeordneter **Lutz Heilmann** (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass einige Automobilhersteller Ölwannen einbauen, die nach kürzester Zeit oxidieren und Öl verlieren, was zur Verschmutzung des Erdreiches und des Grundwassers führt (s. AutoBild Nr. 23 vom 8. Juni 2007, S. 39 ff.), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung dagegen zu treffen, in Anbetracht einerseits der Tatsache, dass schon ein Tropfen Öl 1 000 Liter Wasser verunreinigt, andererseits angesichts der Regelung in § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die besagt, dass Kraftstofftanks korrosionsfest sein müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 21. Januar 2008

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Automobilhersteller Ölwannen einbauen, die nach kürzester Zeit oxidieren und Öl verlieren. Für Ölwannen gibt es keine speziellen Bauvorschriften, jedoch die allgemeine Forderung, dass sie dicht sein müssen.

Die geforderte Korrosionsfestigkeit für Kraftstoffbehälter ist in der Richtlinie 70/221/EWG enthalten und ergibt sich aus dem hohen Sicherheitsrisiko, das bei Kraftstoffverlust auftreten kann.

Wird im Rahmen der periodisch wiederkehrenden Hauptuntersuchung Ölverlust festgestellt, so ist dieser nach dem Beurteilungskatalog von Mängeln zu beurteilen. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn ein erkennbarer Ölverlust, z. B. durch Tropfenbildung, sichtbar ist. Dieser Mangel ist umgehend zu beheben und das Fahrzeug erneut vorzuführen.

73. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher zusätzlichen Leistungen ist das Betreiberentgelt für die Erhebung der Lkw-Maut von 563 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 770 Mio. Euro im Jahr 2007 angehoben worden, und wie wird sich das Betreiberentgelt bis Ende der Vertragslaufzeit mit Toll Collect entwickeln, wenn keine zusätzlichen Leistungen beauftragt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 21. Januar 2008

Die Vergütung fiel im Jahr 2007 aus folgenden Gründen höher aus als im Jahr 2006:

- Für Zahlungen, die bis Ende 2006 in Rechnung gestellt wurden, galt ein Umsatzsteuersatz von 16 Prozent, ab 1. Januar 2007 ein Satz von 19 Prozent.
- Gegenüber dem Jahr 2006, in dem nur 11 Monate vergütet wurden, waren in 2007 aufgrund von im Betreibervertrag festgelegten Werstellungsfristen (Fälligkeit der Zahlung) 13 Monate zu vergüten.
- Der Bund hat Zusatzleistungen beauftragt. Hierzu gehörte insbsondere die Bemautung von Bundesstraßenabschnitten und die Verlängerung des Vertrages zum Servicepartnernetz in Drittstaaten.

Wie sich die jährliche Betreibervergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit entwickelt, kann derzeit noch nicht konkret abgesehen werden, da die Vergütung u. a. der jährlichen Anpassung externer Parameter (z. B. Preissteigerungsraten, Zahl der Einbuchungen im manuellen System) unterliegt.

74. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Länge werden Trog und Abdeckung der Bundesstraße 15n im Bereich Essenbach haben, wo die Bundesstraße 15n die Autobahn 92, die Bahnlinie Landshut–Bayerisch Eisenstein und die Staatsstraße 2074 aus topografischen Gründen in einem Trog unterfahren soll, der im Bereich der Bebauung von Essenbach/Ohu abgedeckt werden soll, und wird der Tunnel zur Unterfahrung der Isarhangleite in bergmännischer oder offener Bauweise errichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 22. Januar 2008

Zum „Bereich Essenbach“ der Bundesstraße 15n gehört sowohl der Abschnitt I Ergoldsbach–Essenbach (Bundesautobahn 92), für den derzeit das Planfeststellungsverfahren läuft, als auch der Abschnitt II Essenbach–Geisenhausen, für den die Projektunterlagen noch nicht vorliegen. Da sich der Trog über beide Abschnitte und die Abdeckung nur auf den II. Abschnitt erstreckt, kann für den Trog eine geschätzte Länge von rund 1 200 m, für die Abdeckung noch keine Länge angegeben werden.

Für die in Abschnitt II liegende Isarhangleite gilt, dass die Unterfahrung schon zum Schutz der Hangkante in bergmännischer Weise errichtet werden soll.

75. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lautet der rechtliche und zeitliche Planungs- bzw. Bauhorizont für die einzelnen Streckenabschnitte des Ausbauvorhabens Bundesautobahn 8 von Rosenheim bis zur Staatsgrenze Deutschland/Österreich, und welche Lärmschutzmaßnahmen werden in den einzelnen Streckenabschnitten geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 22. Januar 2008

Die insgesamt rund 67 km lange Strecke der Autobahn 8 zwischen Rosenheim und der deutsch-österreichischen Grenze setzt sich aus dem rund 16 km langen, im Vordringlichen Bedarf ausgewiesenen Abschnitt Rosenheim–Bernau, dem rund 5 km langen Folgeabschnitt Bernau–Felden im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und dem anschließenden, rund 46 km langen Abschnitt Felden–deutsch-österreichische Grenze zusammen.

Für den ersten Abschnitt liegen die Projektunterlagen vor. Sie weisen ein einheitliches Lärmschutzkonzept mit der nahezu vollständigen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Tag und Nacht durch aktiven Schutz, bestehend aus einem durchgehend offenporigen Asphalt sowie aktivem Lärmschutz in Form von Wällen und Wänden bis zur maximalen Höhe von 8,5 m über Fahrbahnoberfläche. Schon wegen des erst noch zu erlangenden Baurechtes ist von einer Bauausführung

nach 2010 auszugehen. Für die beiden anderen Abschnitte ist die Planung erst aufgenommen, so dass zum Lärmschutz derzeit noch keine Aussagen möglich sind.

76. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass sich das Raumordnungsverfahren für den Windpark Borkum-Riffgatt so sehr verzögert, dass die für 2008 vorgesehene Errichtung sich nunmehr auf das Jahr 2011/2012 verschiebt, weil es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden ungeachtet des Ems-Dollart-Vertrages weiterhin ungeklärte Grenzfragen gibt, und wie gedenkt die Bundesregierung diese ungeklärten Fragen zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 22. Januar 2008

Das Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen.

77. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Zustimmung für den Windpark Borkum-Riffgatt wegen der offenen Grenzfragen um ein „Geben und Nehmen“ handelt, weshalb die Zustimmung der Niederlande zu diesem Windpark nur zu bekommen ist, wenn Deutschland sein Einvernehmen zur Ausbaggerung der ökologisch bedeutsamen Außenems für das niederländische Eemshaven erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 22. Januar 2008

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht zwischen der Ausbaggerung der Außenems durch die Niederlande und dem Windpark Borkum-Riffgatt kein Zusammenhang.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

78. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Forschungen für das KDV-Verfahren sowie das Clyvia-Verfahren u. a. im Hinblick auf die Verwertung von Siedlungsabfällen in wechselnder Zusammensetzung, Kunststoffabfällen sowie

Biomasse oder Klärschlamm weiter voranzubringen, damit alsbald belastbare Ergebnisse vorliegen, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 24. Januar 2008

Nein, die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, Forschungen für das KDV-Verfahren sowie das Clyvia-Verfahren u. a. im Hinblick auf die Verwertung von Siedlungsabfällen in wechselnder Zusammensetzung, Kunststoffabfällen sowie Biomasse oder Klärschlamm zu fördern.

79. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist gegenwärtig die EEG-Einspeisevergütung für die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme aus Palmöl, und aus welchen Bestandteilen setzt sie sich zusammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 24. Januar 2008

Die Vergütung für Strom aus Anlagen, die Palmöl einsetzen, ergibt sich aus § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Für den erzeugten Strom ist die Grundvergütung für Strom aus Biomasse (nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG) zu zahlen. Die Grundvergütung hängt von der Leistung der Anlage ab und ist degressiv ausgestaltet, so dass Anlagen, die später in Betrieb genommen werden, eine niedrigere Vergütung erhalten als Anlagen, die früher in Betrieb gegangen sind. Anlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb gehen, erhalten bis einschließlich einer Leistung von 150 kW 10,83 ct/kWh, bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 9,32 ct/kWh, bis einschließlich einer Leistung von 5 MW 9,38 ct/kWh und bis einschließlich einer Leistung von 20 MW 7,91 ct/kWh. Für Anlagen mit einer Leistung über 20 MW besteht kein Anspruch auf Vergütung nach dem EEG.

Daneben wird für den Anteil des eingespeisten Stroms, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, gemäß § 8 Abs. 3 EEG ein Bonus von 2 ct/kWh gezahlt.

Ein Anspruch auf einen Bonus für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen gemäß § 8 Abs. 2 EEG (Nawaro-Bonus) besteht beim Einsatz von Palmöl nur dann, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen dieses Bonus nachweisen kann. Die besondere Problematik des Palmöls besteht darin, dass zur Anlage von Ölpalmenplantagen in Südostasien auch Tropenwald vernichtet wird, teils durch illegalen Holzeinschlag. Der Einsatz nicht nachhaltig erzeugten Palmöls zur Stromerzeugung entspricht nicht den Zielen des EEG. Die Herkunft des Palmöls ist beim Einsatz in EEG-Anlagen aber i. d. R. nicht mehr zuverlässig nachweisbar. Gegenwärtig ist zumindest bei derartigem „anonymem“ Palmöl fraglich, ob beim Einsatz zur Stromerzeugung ein Anspruch auf den Nawaro-Bonus besteht.

Insgesamt ergeben sich damit für Strom aus Anlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen werden und Palmöl einsetzen, soweit dieser Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, folgende Vergütungen: für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 150 kW 12,83 ct/kWh, für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 500 kW 11,32 ct/kWh, für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW 10,38 ct/kWh und für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 20 MW 9,91 ct/kWh. Sofern die Voraussetzungen für den Nawaro-Bonus gemäß § 8 Abs. 2 EEG gegeben sind, erhöht sich die Vergütung für den Leistungsbereich bis 500 kW um weitere 6 ct/kWh und für den Leistungsbereich von 500 kW bis 5 MW um weitere 4 ct/kWh.

80. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die aktuellen Abfallimporte aus Neapel (Italien) nach Deutschland, und unter welchen Bedingungen können diese gegebenenfalls rechtlich unterbunden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 24. Januar 2008

Die in Deutschland geltenden rechtlichen Grundlagen für Abfallverbringungen sind die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (wird seit 12. Juli 2007 angewandt) und das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (gilt seit 28. Juli 2007).

Die für die Verbringung in das Bundesgebiet gemäß § 14 Abs. 1 des Abfallverbringungsgesetzes zuständige Landesbehörde muss gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einer Notifizierung, die ordnungsgemäß abgeschlossen wurde (d. h. alle erforderlichen Angaben liegen vor), zustimmen, falls sie keine Einwände gemäß Artikel 11 oder Artikel 12 dieser Verordnung erhebt. Für eventuelle Abfallverbringungen von Italien in das Bundesgebiet dürfte dabei der für die Beseitigung bestimmter Abfälle einschlägige Artikel 11 o. g. Verordnung relevant sein. Eine Verbringung aus Neapel in das Bundesgebiet kann somit unterbunden werden, wenn die zuständige Landesbehörde Einwände erheben kann und erhebt.

Ein Einwand könnte insbesondere aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe g o. g. Verordnung erhoben werden; erstens zum Zwecke der Sicherstellung der Entsorgungsautarkie in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. um sicherzustellen, dass in der Bundesrepublik Deutschland erzeugte, zur Beseitigung bestimmte, Abfälle nicht (später) im Ausland beseitigt werden müssen, zweitens zur Reservierung von Beseitigungskapazitäten einer deutschen Beseitigungsanlage für zur Beseitigung bestimmte Abfälle, die an einem Ort (in der Bundesrepublik Deutschland, ggf. aber auch im benachbarten Ausland) angefallen sind, der deutlich näher zur Beseitigungsanlage liegt als der Entstehungsort der zu verbringenden Abälle im Ausland, sowie drittens bei einem Widerspruch zwischen der Verbringung und den verbindlichen Zielsetzungen von deutschen Abfallwirtschaftsplänen. Ob ein solcher Fall vorliegt, hängt von den Bedingungen des Einzelfalls ab.

Nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 können die Mitgliedstaaten durch gesetzliche Regelungen Maßnahmen ergreifen, um die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet) allgemein oder teilweise zu verbieten oder um gegen jegliche Verbringungen Einwände zu erheben. Solche Maßnahmen sind im Abfallverbringungsgesetz jedoch nicht enthalten. Dieses enthält in § 2 lediglich für Verbringungen aus dem Bundesgebiet eine Vorrangregelung. Für Verbringungen in das Bundesgebiet haben bislang der Gesetzgeber, die Bundesregierung, die Länder und die beteiligten Kreise keine Notwendigkeit gesehen, entsprechende Beschränkungen per Gesetz vorzusehen.

81. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Ist die im Bericht der Bundesregierung zum Stand der Einführung des CO_2-Emmissionshandels im europäischen Luftverkehr nach der Versammlung der ICAO auf Seite 3 referierte Position der Bundesregierung so zu verstehen, dass die Bundesregierung einen Start des Emissionshandels für den Luftverkehr am 1. Januar 2012 anstrebt, auch wenn außereuropäische Fluggesellschaften, die in Europa starten und landen, in dieses System nicht einbezogen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 15. Januar 2008

Die Bundesregierung strebt entsprechend dem Beschluss des Umweltrates vom 20. Dezember 2007 an, zum 1. Januar 2012 alle Flüge, die in der EU starten oder landen, in das europäische Emissionshandelssystem einzubeziehen.

Eine Einbeziehung nur innereuropäischer Flüge hält die Bundesregierung für nicht sinnvoll. Dadurch würde nur ein geringer Beitrag zum Klimaschutz geleistet und es entstünden Wettbewerbsverzerrungen für Fluggesellschaften aus der EU. Innerhalb der ICAO gibt es von nichteuropäischen Staaten Widerstand gegen die Einbeziehung ihrer Fluggesellschaften. Basierend auf den Ergebnissen eines von der Europäischen Kommission beauftragten Rechtsgutachtens sowie den Arbeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Emissionshandels sind die Europäische Kommission und der Rat der Auffassung, dass die gegen das Emissionshandelssystem für den Flugverkehr vorgebrachten rechtlichen Argumente nicht überzeugend sind. Deswegen kommt es nun darauf an, dass die EU ihr Vorhaben transparenter als bisher kommuniziert und den Dialog mit Staaten sucht, die gegen das Vorhaben der EU sind. Die Organe der EU, einschließlich des Rates, gehen davon aus, dass der Emissionshandel wie geplant unter Einbeziehung von Flügen mit Drittlandsbezug auf den Flugverkehr ausgedehnt werden kann.

82. Abgeordneter
Horst Friedrich (Bayreuth)
(FDP)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Position zu dieser Frage im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 15. Januar 2008

Siehe Antwort zu Frage 81.

83. Abgeordneter
Lutz Heilmann
(DIE LINKE.)

Wie wurde die Meldepflicht nach § 16e des Chemikaliengesetzes (ChemG) für Gesundheitsschäden durch Tonergeräte seit dem Jahr 2000 vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) bzw. dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gehandhabt, und wurde zumindest zeitweise auf die Sofortmeldung durch die Berufsgenossenschaften verzichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 25. Januar 2008

Seitens des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bzw. des Bundesinstituts für Risikobewertung wurde jede Meldung bezüglich eventueller Gesundheitsschäden durch Tonergeräte zur Bewertung angenommen.

Sollten mit dem Begriff „Sofortmeldung“ Meldungen der Berufsgenossenschaften über Fälle im Sinne des § 16e Abs. 2 Satz 1 ChemG gemeint sein, so ist festzustellen, dass das BfR solche Meldungen in großem Umfang erhält. Auf diese wurde zu keiner Zeit durch das BfR verzichtet. Lediglich bei Anzeigen auf Einleitung eines Berufskrankheitenanerkennungsverfahrens möchte das BfR diese erst nach Abschluss des Verfahrens erhalten. Gleichwohl hat das BfR jederzeit Zugriff auf die den Berufsgenossenschaften vorliegende Dokumentation der Berufskrankheiten.

84. Abgeordneter
Lutz Heilmann
(DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung den Verdacht auf Erkrankungen durch Druckerstäube derzeit nicht als meldepflichtig nach § 16e des Chemikaliengesetzes ansieht, obwohl veröffentlichte Analysen zeigen, dass die Emissionen von Tonergeräten Schadstoffe wie Schwermetalle und flüchtige organische Verbindungen enthalten, die für sich genommen eine Meldepflicht begründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 25. Januar 2008

Die Frage, ob ein Verdacht auf Erkrankungen durch Druckerstäube nach § 16e des Chemikaliengesetzes meldepflichtig ist, ist insofern schwierig, als die Vorschrift auf den Verdacht einer Erkrankung durch einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung abstellt, Druckerstäube jedoch Zubereitungen darstellen, die nach der Gefahrstoffverordnung nicht als gefährlich eingestuft sind.

Aufgrund der Tonerproblematik haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Besprechung am 11. Januar 2008 diese Frage erneut ausführlich erörtert und sich im Ergebnis darauf verständigt, die Vorschrift künftig in der Weise auszulegen, dass die Meldepflicht nach § 16e des Chemikaliengesetzes besteht, sobald ein Arzt den Verdacht hat, eine Erkrankung könnte auf einen gefährlichen Stoff zurückzuführen sein, und zwar auch dann, wenn sich der Stoff in einer nach der Gefahrstoffverordnung (noch) nicht als gefährlich eingestuften Zubereitung befindet. Eine zuvor vertretene Auslegung wird damit aufgegeben. Ein entsprechender Erlass an das Bundesinstitut für Risikobewertung ist in Vorbereitung.

85. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seit wann kennt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den „Projektbericht Optimierung der Notstromversorgung des Kernkraftwerks Brunsbüttel (KKB)“ vom 15. November 2006 der Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz des Landes Schleswig-Holstein, und kann nach Ansicht des BMU bei der im Bericht dargestellten problematischen Sicherheitslage des Reaktors überhaupt an ein Wiederanfahren gedacht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 24. Januar 2008

Der am 15. Januar 2008 von der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) veröffentlichte „Projektbericht Optimierung der Notstromversorgung des Kernkraftwerkes Brunsbüttel (KKB)“ der Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGF) vom 15. November 2006 ist ein interner Bericht, der dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstmalig durch die Veröffentlichung durch die DUH am 15. Januar 2008 zur Kenntnis gelangt ist. Der Bericht aus dem MSGF hat zum Ziel, Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Notstromversorgung anhand des Standes von Wissenschaft und Technik zu erarbeiten und zu bewerten.

Bei der Entscheidung über das Wiederanfahren des Kernkraftwerks Brunsbüttel geht es um die Frage, ob die Fortsetzung des Betriebes einen Zustand darstellt, aus dem sich Gefahren ergeben können. Eine

Gefahr ist nicht zwingend dadurch gegeben, dass eine Anlage nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

86. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der regenerativen Energien an der Energieversorgung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 22. Januar 2008

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrug im Jahr 2005 ca. 6,3 Prozent.

87. Abgeordneter **Helmut Lamp** (CDU/CSU)

Wie hoch ist daran der Anteil der Bioenergie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 22. Januar 2008

Der Anteil der Bioenergie daran liegt bei ca. 66,6 Prozent.

Diese Angaben sowie weitere statistische Hinweise können der jährlichen Publikation und Datenbank „Renewables Information" der Internationalen Energieagentur (IEA) entnommen werden.

88. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Geschwindigkeit der Dienstwagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf 130 km/h zu begrenzen, und welche Treibstoff- bzw. Kohlendioxideinsparungen ließen sich mit einer entsprechenden Maßnahme realisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 18. Januar 2008

Für den Bereich der Bundesverwaltung gilt die Verwaltungsvorschrift des § 5 Abs. 4 der Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993 (GMBl. 1993, S. 398 ff.). Danach haben die Kraftfahrzeugführer auf wirtschaftliche Fahrweise, insbesondere die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit, zu achten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

89. Abgeordneter **Patrick Meinhardt** (FDP)

Welche konkreten Maßnahmen und Schritte sind bis wann im Rahmen der so genannten Nationalen Qualifizierungsoffensive geplant, um ohne Bundeskompetenz eine Halbierung der Schulabbrecherquote herbeizuführen?

90. Abgeordneter **Patrick Meinhardt** (FDP)

Wie hat die Bundesregierung die Bundesländer bei der Entwicklung der Nationalen Qualifizierungsoffensive beteiligt, um das Ziel der Halbierung der Schulabbrecherquote zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 21. Januar 2008

Die Bundesregierung hat in ihrer Qualifizierungsinitiative (QI) ihre zentralen Maßnahmen und Vorschläge zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses durch weitere Verbesserungen des deutschen Aus- und Weiterbildungswesens gebündelt. Um die Fachkräftebasis für morgen zu sichern, sind gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Dezember 2007 hinzuweisen. Darin bitten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder die für Bildung und Wissenschaft zuständigen Fachministerinnen und -minister des Bundes und der Länder, unter Beachtung des jeweiligen Verantwortungsbereichs in Abstimmung mit den jeweiligen betroffenen Fachressorts, bis zum Herbst 2008 eine Qualifizierungsinitiative für Deutschland zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses zu konzipieren. Das Ergebnis soll Gegenstand eines Treffens der Regierungschefs im Herbst 2008 im Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz werden. Dieser Beschluss macht deutlich, dass die für die Zielerreichung notwendige enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern auf gutem Wege ist.

Eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgt insofern auch in Bezug auf konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen z. B. zur Erreichung des Ziels einer Halbierung der Schulabbrecherquote. Der Bund war dementsprechend an der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des von der Kultusministerkonferenz (KMK) im Oktober 2007 beschlossenen Handlungsrahmens „Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, Sicherung der Anschlüsse und Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher“ beteiligt; das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Ländern angeboten, sie in diesem Bereich zu unterstützen. Die in dem Handlungsrahmen genannten Maßnahmen werden von den Ländern gemeinsam mit den genannten Partnern gezielt und in verstärktem Umfang umgesetzt; der Bund ist in fast allen aufgeführten Handlungsfeldern als Akteur benannt.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden, im Rahmen der Qualifizierungsinitiative genannten Maßnahmen als gewünschter Beitrag der Bundesregierung zur angestrebten Halbierung der Schulabbrecherquote einzuordnen:

- Präventive Maßnahmen an der Schnittstelle Schule/Berufsausbildung für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf (Benachteiligte) mit dem Ziel der Entwicklung eines effektiven Übergangsmanagements für diese Zielgruppe, damit der Abschluss der Schulbildung und der Übergang in Ausbildung erfolgreicher gestaltet wird. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des neuen BMBF-Förderprogramms „Perspektive Berufsabschluss“, das im Frühjahr 2008 startet.

- Unterstützung von Maßnahmen zur verbesserten Berufsorientierung/Ausbildungsreife. Hierbei wird etwa die vertiefte und systematische Berufsorientierung in allgemeinbildenden Schulen, wie sie bereits in verschiedenen Bundesländern modellhaft und mit Erfolg praktiziert wird, unterstützt durch geeignete Maßnahmen in der Verantwortung des Bundes. So hat die Bundesregierung bereits im Oktober 2007 die Möglichkeiten zur Förderung vertiefter Berufsorientierungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit deutlich erweitert.

- Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitet weiterhin ein neues Programm zur Förderung der Berufsorientierung vor, das in übertrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt werden soll, die an der Schnittstelle Schule und Betrieb angesiedelt sind. Dieses Pilotprogramm soll für Jugendliche ab Jahrgangsstufe 8 eine frühzeitige, praxisbezogene und systematische Berufsorientierung ermöglichen und dadurch ihre Motivation zum Schulabschluss fördern. Die konkreten Maßnahmen sollen in 2008 beginnen.

- Unterstützung von Praxisklassen zur gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern, die absehbar Schwierigkeiten haben, in den Regelklassen der allgemeinbildenden Schulen einen Abschluss zu erreichen. In den Praxisklassen werden Schulunterricht und berufspraktisches Lernen intensiv miteinander verzahnt. So können Potentiale und Stärken im praktischen Tun entdeckt und entwickelt werden und Lernsituationen geschaffen werden, die für lernschwächere Schülerinnen und Schüler einen Weg bis hin zu einem Schulabschluss eröffnen.

- Das BMFSFJ-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ zielt auf so genannte hartnäckige Schulverweigerer, die durch intensive persönliche Betreuung und Begleitung wieder in die Schule integriert werden sollen, um damit die Chance auf einen Schulabschluss für diese Problemgruppe zu wahren. Das Programm läuft seit 2006, wird ESF-kofinanziert und fortgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

91. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Welcher Anteil, der von der Bundesregierung bereitgestellten Haushaltsmittel für die HIV/AIDS-Bekämpfung, wurde in den Jahren 2005, 2006 und 2007 speziell für durch HIV/AIDS verwaiste oder gefährdete Kinder ausgegeben (bitte mit Nennung des entsprechenden Haushaltstitels)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 23. Januar 2008

Der von UNICEF und UNAIDS erarbeitete und auch von der Bundesregierung unterstützte „Handlungsrahmen zum Schutz, zur Fürsorge und zur Förderung von verwaisten und gefährdeten Kindern in einer Welt mit HIV und AIDS“ bietet einen guten Leitfaden mit Prinzipien und Stategien für Programme, die nationale und lokale Anstrengungen gegen AIDS und für betroffene Kinder stärken. Entsprechend den Empfehlungen des Handlungsrahmens wird die Unterstützung von Kindern, die mit HIV infiziert oder auf sonstige Weise von HIV und AIDS betroffen sind, von der deutschen Entwicklungspolitik vor allem als Querschnittsaufgabe bearbeitet. Eine Quotierung der dafür bereitgestellten Mittel erfolgt somit nicht.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit 17,9 Mio. Euro (Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 23 02 Titel 866 01, im Haushaltsjahr 2006) ein umfassendes Programm zur Förderung von AIDS-Waisen und besonders gefährdeten Kindern in Simbabwe, das dort in Zusammenarbeit von nationalen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Institutionen durchgeführt und von UNICEF verwaltet wird.

Zudem werden über Maßnahmen der sozialen Sicherung, deren Förderung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gegenwärtig ausgebaut wird, auch arme bzw. extrem arme Haushalte unterstützt. In Afrika sind dies in vielen Fällen von HIV/AIDS betroffene Haushalte, in denen AIDS-Waisen leben.

92. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Womit begründet die Bundesregierung die geplanten Dreijahreszusagen (2008 bis 2010) für den Niger, die auch eine Aufstockung der Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen (PGF) Grundbildung im Umfang von 3 Mio. Euro und den Einstieg in die makroökonomische PGF (allgemeine Budgethilfe im Umfang von 5 Mio. Euro) beinhalten, vor dem Hintergrund, dass die Strafprozesse der in die so genannte MEBA (Ministerium für Grundbildung und Alphabetisierung)-Korruptionsaffäre, in deren Verlauf 2 Mio. Euro internationale Entwicklungshilfegelder veruntreut wor-

den sind, verstrickten Verantwortlichen, die nach einer erheblichen Reduzierung ihrer Anklagen im Mai 2007 aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind und in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesregierung in der Antwort auf meine schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 16/5802 erklärt hat, dass sie bei den bilateralen Regierungskonsultationen mit dem Niger im Februar 2007 „unter dem Eindruck des Fehlverwendungsfalls“ darauf hingewiesen habe, dass ein Regierungsabkommen über Finanzielle Zusammenarbeit mit dem Niger erst dann abgeschlossen werden könne, „wenn internationalen Standards genügende Mechanismen der sektorbezogenen Mittelverwendungskontrolle in Kraft sind“ und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Niger auf dem Korruptionsindex von Transparency International lediglich 2.6 von 10 Punkten erhält und damit in die zweitletzte Kategorie fällt, sowie vor dem Hintergrund der jüngsten Festnahme der zwei Journalisten T. D. und P. C.?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 25. Januar 2008

Wegen der von Ihnen geschilderten Vorkommnisse sowie weiterer aktueller Entwicklungen im Niger hat die Bundesregierung die ursprünglich für Februar 2008 geplanten Regierungsverhandlungen zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und die aus diesem Anlass vorgesehene Zusage von Beteiligungen an Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierungen auf die zweite Jahreshälfte 2008 verschoben. Mittlerweile ist die restlose Rückzahlung der in den Jahren 2004/2005 veruntreuten Gebergelder aus nigrischen Haushaltsmitteln fristgerecht erfolgt. Im Dezember 2007 hat der Strafprozess gegen die beiden ehemaligen Grundbildungsminister Ary Ibrahim und Harouna Hamani begonnen. Das verstärkt unsere Einschätzung, dass sich Parlament, Regierung und Justiz des Niger ernsthaft dafür einsetzen, eine umfassende Aufarbeitung der MEBA-Affäre in politischer sowie in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht sicherzustellen.

Die Bundesregierung wird die für PGF, insbesondere die für die Budgethilfe erforderlichen politischen Mindestvoraussetzungen (Gute Regierungsführung) in der zweiten Jahreshälfte neu bewerten.

93. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

In welche Biomasse-Projekte in Indonesien sind über die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH oder über Projekte der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit öffentliche Mittel der Bundesrepublik Deutschland geflossen, insbesondere in die dortigen Palmölplantagen, und in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 23. Januar 2008

Derzeit gibt es keine von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit durchgeführten Vorhaben zur Förderung von Biomasse/Palmöl in Indonesien. In der Vergangenheit wurden im Rahmen insbesondere von Vorhaben der ländlichen Entwicklung auch Maßnahmen zur Förderung kleinbäuerlicher Palmölproduktion durchgeführt. Über die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH sind keine öffentlichen Mittel für Palmölplantagen und/oder Biomasse-Projekte in Indonesien geflossen.

Berlin, den 25. Januar 2008



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333